

Sonderdruck aus

Argumentation

Herausgeber dieses Heftes:

Wolfgang Klein



Vandenhoeck & Ruprecht • Göttingen

Argumentation und Argument¹

Darum muß man sich an das Gemeinsame halten; obwohl nun das Wort das allem Gemeinsame ist, leben die Vielen, als hätten sie eine eigene Einsicht.

Heraklit, fr. 2

1. Einleitung

Ziel dieses Aufsatzes ist es, einen elementaren begrifflichen Rahmen für die Untersuchung von Argumentationen zu entwickeln, auf dieser Grundlage exemplarisch eine reale Argumentation zu analysieren und einige Hinweise auf den Sinn solcher Analysen über die Untersuchung komplexer Sprachproduktion hinaus zu geben. Unter Argumentation verstehe ich eine bestimmte Art komplexer sprachlicher Handlungen. Damit sind Tätigkeiten gemeint, in denen es darauf ankommt, eine bestimmte Aufgabe sprachlich zu lösen. Einen Vortrag zu halten, ist beispielsweise eine solche komplexe sprachliche Handlung, ein Erlebnis zu erzählen, ein Zimmer zu beschreiben, ein Spiel zu erklären, über etwas zu diskutieren, eine Wegauskunft zu geben sind andere.² Die für eine komplexe sprachliche Handlung konstitutive Aufgabe kann von einem allein gelöst werden, oder aber von mehreren gemeinsam. Demnach unterscheide ich individuelle (oder monologische) und kollektive (oder - im weiten Sinne — dialogische) komplexe sprachliche Handlungen. Einen Vortrag zu halten, ist im wesentlichen individuell, so ähnlich wie die Zubereitung einer Omelette surprise im wesentlichen eine individuelle komplexe Handlung ist, nur eben mit nichtsprachlicher Aufgabe; eine Diskussion zu führen, ist hingegen kollektiv, so wie ein Streichquartett zu spielen kollektiv ist. Es gibt bei dieser Unterscheidung Übergänge, und sie ist nicht so zu verstehen, daß im individuellen Fall nicht auch andere an der Interaktion teilnähmen; vielmehr kommt es darauf an, ob die Aufgabe im wesentlichen von einem oder mehreren gelöst wird.

Die Lösung der Aufgabe in komplexen sprachlichen Handlungen besteht in einer linearen Folge von Äußerungen, die auf mehrere Sprecher verteilt sein können; in

1 Dieser Aufsatz ist ein längerer Auszug aus einem gleichnamigen unveröffentlichten Manuskript, das seinerseits auf ein Arbeitspapier vom Dezember 1977 zurückgeht; in diesem Manuskript finden sich vor allem weitere empirische Analysen zweier sehr langer authentischer Argumentationen: eine über ein moralisches Dilemma unter Kindern — es handelt sich um die zweite Argumentation, die in Millers Beitrag zu diesem Band diskutiert wird — und eine Diskussion zwischen den Medizinprofessoren Hackethal und Rothauge über den Nutzen der Krebsfrühuntersuchung. - Für Diskussion und Kritik danke ich Veronika Ullmer-Ehrich, Brigitte Schlieben-Lange, Dieter Wunderlich und vor allem Max Miller.

2 Vgl. dazu beispielsweise Linde/Labov (1975), Klein (1979), Ullmer-Ehrich (1979).

diesem Fall können sie sich gelegentlich überlappen. Ihre Anordnung kann durch die Art der Aufgabe unterschiedlich vorstrukturiert werden. Die Erzählung eines persönlichen Erlebnisses ist durch den zeitlichen Ablauf der Ereignisse relativ stark vorstrukturiert;³ hingegen ist die Erklärung eines Spiels schwach vorstrukturiert, weil nicht nur die zulässigen Spielzüge, sondern auch Ziel („Ziel ist es, den gegnerischen König mattzusetzen“), Rahmen („Go ist ein Kampfspiel zu zweit“), Material („Es wird mit 32 Karten gespielt“), Wert („Bei Nullspielen wird der Bube eingereicht“), Strategien („langer Weg — kurze Farbe“), Auswertungsbedingungen („Maßgeblich ist die Zahl der Stiche“) und vielleicht anderes dazugehören; deshalb gerät man so leicht durcheinander, wenn man eine komplexe sprachliche Aufgabe, wie Skat zu erklären, lösen will. Man versucht im schwach strukturierten Fall gewöhnlich, eine zeitliche - und damit lineare - Ordnung in das, was man mitzuteilen hat, zu bringen, etwa indem man dem Ablauf des Spieles folgt oder - bei Wohnungsbeschreibungen — indem man eine imaginäre Wanderung durch die Zimmer antritt (Linde/Labov 1975).

Die Aufgabe einer Argumentation ist es, ein Argument zu entwickeln. Ein Argument läßt sich, grob gesagt, als eine Folge von Aussagen darstellen, die in eine Antwort auf eine *Quaestio* - eine strittige Frage - mündet; die Aussagen müssen in einer bestimmten („logischen“) Weise miteinander verbunden sein. Die Elemente eines Arguments sind also relativ abstrakter Natur, es sind bestimmte Inhalte, die sich durch Aussagen (in einer natürlichen oder künstlichen Sprache) darstellen lassen. Die Elemente einer Argumentation sind hingegen Äußerungen, beispielsweise Behauptungen, Einwände, Fragen, Zwischenrufe, und ihr Zusammenhang ist nicht unbedingt in dem Sinne „logisch“, in dem die Elemente eines Arguments miteinander zusammenhängen.

Argumentationen können individuell oder kollektiv sein, d. h. die Aufgabe, ein Argument zu entwickeln, kann von einem oder von mehreren gemeinsam gelöst werden. Die Lösung der Aufgabe *ist schwach* vorstrukturiert: aus der *Quaestio* ergibt sich nicht eine mehr oder minder lineare Folge von Äußerungen, so wie sich bei der Bitte um eine Wegbeschreibung sofort eine Linearität Standort - Ziel ergibt, die einer imaginären Wanderung durch die Straßen entspricht. Dies ist einer der Gründe, weshalb Argumentationen oft sehr chaotisch wirken.

Damit sind sehr summarisch einige Punkte angedeutet, auf die ich im folgenden näher eingehen will. In Abschnitt 2 werden einige Unterscheidungen eingeführt und erläutert, die es uns erlauben sollen, reale Argumentationen zu analysieren. Eine dieser Unterscheidungen ist die in „Logik der Argumentation“ und „Pragmatik der Argumentation“; diesen beiden Aspekten sind die Abschnitte 3 bzw. 4 gewidmet; Abschnitt 3 ist im übrigen der Kern dieses Aufsatzes. In Abschnitt 5 wird versucht, den Begriff des Arguments etwas genauer zu fassen; dieser Teil enthält einige formale Passagen, die jedoch für ein Verständnis des ganzen Ansatzes nicht zentral sind. In Abschnitt 6 wird eine authentische Argumentation unter drei Studenten

3 Vgl. dazu beispielsweise Labov (1972) oder Wildgen (1978).

über ein moralisch-juristisches Thema in ihren Grundlinien analysiert. Der letzte Abschnitt schließlich enthält einige Bemerkungen zu möglichen Einwänden gegen den hier verfolgten Ansatz und zu der Möglichkeit, Probleme der Rationalität und der Ethik über die Analyse realer Argumentationen zu empirisieren.

Ich sollte vielleicht der Klarheit halber vorweg bemerken, daß es mir nicht um Kriterien der rationalen Argumentation oder des „vernünftigen Redens“ geht, sondern darum, wie tatsächlich argumentiert - und allgemeiner gesprochen, überhaupt geredet - wird.

2. Einige elementare Unterscheidungen

Argumentationen sind gewöhnlich in größere Handlungskontexte eingebettet. Sie kommen dann zustande, wenn aus irgendwelchen Gründen eine Sache unter irgendwelchen Menschen strittig ist. Dies kann jederzeit im alltäglichen Handeln, aber auch in größeren institutionellen Kontexten geschehen, in denen bis zu einem gewissen Grad festgelegt ist, was als strittig zu gelten hat. Man kann demnach zwischen *privaten Argumentationen* und *öffentlichen Argumentationen* unterscheiden.⁴ Private Argumentationen ergeben sich in informellen Kontexten, etwa, wenn man gesprächsweise auf die Frage kommt, ob beim unerwarteten Tode von Papst Johannes Paul I. alles mit rechten Dingen zugegangen ist, ob man seinen Freunden vertrauen soll, ob vor 1984 noch ein Weltkrieg ausbricht, ob 491 eine Primzahl ist, ob man besser Zwiebeln oder Schalotten an die Spaghettisauce tut, usw. Öffentliche Argumentationen ergeben sich hingegen in institutionellen Kontexten unterschiedlicher Art. Die wichtigsten Fälle sind juristische, politische und wissenschaftliche Argumentationen; vielleicht kann man auch die philosophischen dazurechnen, sofern sie gleichsam akademisch betrieben werden. Zwischen privaten und öffentlichen Argumentationen gibt es — bei zahlreichen Übergangsformen - eine Reihe von Unterschieden. Die wichtigsten sind die folgenden:

1. In einer privaten Argumentation kann nahezu alles zur Quaestio gemacht werden, vom Banalsten bis zum Heiligen; in öffentlichen dagegen ist die Klasse der strittigen Fragen durch den institutionellen Rahmen weithin festgelegt, auf juristische Probleme, wissenschaftliche Probleme, usw.

2. In öffentlichen Argumentationen ist ein Teil dessen, was während einer Argumentation in Frage gestellt werden darf, institutionell festgelegt; bei der Argumentation vor Gericht sind beispielsweise die einschlägigen Gesetze sowie gewisse übergeordnete Rechtsmaximen außer Diskussion. Wenn vor Gericht plausibel gemacht werden kann, daß eine gewisse Entscheidung gegen die Gleichheit vor dem Gesetz verstieße, so kann ein Opponent nicht, um seine Position zu retten, dieses Rechts-

⁴ Ich folge hier terminologisch Jens Ihwes Unterscheidung in „private Interpretationen“ und „öffentliche Interpretationen“, vgl. Ihwe (1977).

prinzip selbst in Frage stellen. In einer privaten Argumentation ist dies hingegen sehr wohl möglich.⁵ Hier ist der Bereich dessen, worüber es keinen Disput gibt, nicht gleichsam institutionell kodifiziert: es kann nahezu alles in Zweifel gezogen und damit zu einem Gegenstand der Argumentation selbst gemacht werden, wenn die Situation geeignet ist.

3. In öffentlichen Argumentationen ist nicht nur zu einem gewissen Teil institutionell festgelegt, was als unangreifbar gilt, sondern auch, was ein zulässiger Übergang von dem, was gilt, zu einer Antwort auf die Quaestio ist. Die Quaestio sei beispielsweise: „Soll Meyer bestraft werden?“, mit den beiden möglichen Antworten A_1 : „Meyer soll bestraft werden.“ und A_2 : „Meyer soll nicht bestraft werden.“, und es gilt ferner S_1 : „Alle Anwesenden sind der Ansicht, daß Meyer ein übler Schurke ist.“ In einer Argumentation vor Gericht - als einen besonderen Fall juristischer Argumentation - ist der Übergang von S_1 zu A_1 nicht legitim; damit A_1 gilt, müssen noch weitere Voraussetzungen gelten. In einer privaten Argumentation würden viele Argumentationsgruppen den Übergang von S_1 zu A_1 für legitim halten; andere würden es vielleicht nicht tun; jedenfalls ist es nicht von vornherein institutionell festgelegt. Das ist einer der Gründe dafür, daß man in einer privaten Argumentation an den Rand der Tobsucht geraten kann, z. B. wenn man mit religiösen Fanatikern argumentiert: sie bezweifeln nicht, was man anführt, aber sie akzeptieren die Konsequenzen nicht, weil sie andere Vorstellungen von Konsequenz haben.

Dies besagt nicht, daß die Übergänge in privaten Argumentationen völlig willkürlich wären; sie sind nur sehr variabel. „Es steht bei Lenin“ ist in manchen Gruppen in manchen Situationen eine hinreichende Rechtfertigung, oder „meine Großmutter hat es schon gesagt“ oder „ich habe es selber gesehen“ oder „ich fühle es eben“. In der wissenschaftlichen Argumentation ist es hingegen nicht erlaubt, von Sachverhalten wie den angeführten zur Gültigkeit von „es“ überzugehen. Auch wenn es Tausende und Abertausende mit eigenen Augen gesehen haben, daß die Sonne tagtäglich über den Himmel wandert, so darf nicht zu „Die Sonne bewegt sich, die Erde steht still“ übergegangen werden. - „Institutionell festgelegt“ besagt im übrigen nicht „völlig unveränderlich“ - auch Institutionen verändern sich -, noch heißt es, daß bereits *alle* legitimen Übergänge institutionell festgelegt wären.

4. Der Ablauf der Argumentation ist bei öffentlichen bis zu einem gewissen Grade institutionell geregelt. Es gibt vor Gericht gewisse, beispielsweise in der Strafprozeßordnung formulierte Verfahrensregeln, die teilweise festlegen, in welcher Weise die Auseinandersetzung um das Strittige geführt werden soll. In politischen Argumentationen gibt es oft Diskussionsleiter, die beispielsweise die Verteilung der Redebeiträge nach gewissen Prinzipien steuern. In privaten Argumentationen regelt

5 In dieser Hinsicht sind im übrigen philosophische Argumentationen eine Ausnahme unter den institutionellen; zwar ist die Klasse der Quaestiones festgelegt, nicht aber das, was man als gesichert anzunehmen hat; in privaten Argumentationen würde man es kaum für fraglich halten, daß überhaupt etwas existiert, und Moores schönes Argument („Hier ist eine Faust, und hier ist noch eine Faust; also gibt es mindestens zwei Dinge“) ist genau ein Versuch - ein sehr sinnvoller - das Fragliche auf das in privaten Argumentationen Fragliche zurückzuführen.

sich dies hingegen in einer sehr viel komplizierteren und variableren Weise selbst, und ein Teil der Redebeiträge zielt nicht unmittelbar auf das Argument selbst ab, sondern hat steuernde Funktion - etwa Äußerungen wie „Laß doch mal den Otto reden" oder „Einer nach dem anderen" oder „Darf ich auch mal was sagen".

Damit sind die wesentlichen Unterschiede kurz umrissen. Viele der hier erwähnten Punkte werden wir später aufgreifen und präzisieren. Ich befaße mich im folgenden vorwiegend mit privaten Argumentationen, und ich sehe öffentliche nur als eine Art von Stabilisierungen privater für bestimmte Zwecke an. Es sollte im übrigen klar sein, daß der Unterschied zwischen beiden nicht in der Thematik liegt. Selbstverständlich kann man in privaten Argumentationen jederzeit juristische, politische und wissenschaftliche Fragen zur Quaestio machen. Nur ist dann die Art ihrer Behandlung weniger vorgegeben.

Eine zweite wichtige Unterscheidung, auf die ich eingehen will, wurde schon in der Einleitung kurz erklärt, nämlich die zwischen *individueller* und *kollektiver Argumentation*. Ein Beweis für die Unvollständigkeit der höheren Prädikatenlogik ist eine individuelle Argumentation, ebenso das Plädoyer eines Verteidigers vor Gericht oder die Darlegung eines Staubsaugervertreeters, daß das von ihm vertriebene Gerät der beste Staubsauger ist. Die Beratung einer Kommission über die Frage, wen man auf die erste Stelle einer Berufungskommission setzen soll, ist eine kollektive Argumentation, ebenso die Haushaltsdebatte des Bundestages oder ein eheliches Streitgespräch darüber, ob es gut ist, wenn die Kinder nach 8 Uhr fernsehen. Ich will die Unterscheidung nun in drei Punkten etwas näher erläutern.

1. So wie die Unterscheidung eingeführt wurde, kommt es nicht darauf an, ob nur einer redet oder mehrere, sondern darauf, ob einer oder mehrere *das Argument entwickeln*. Es kann z.B. sein, daß einer die Aufgabe stellt, d.h. die Quaestio aufwirft und einen anderen dazu bringt, sich an ihre Lösung zu machen, und dieser dann das Argument zu entwickeln versucht; in diesem Fall liegt eine individuelle Argumentation vor. Es scheint mir sinnvoll, die Unterscheidung so zu treffen, weil es für die Logik der Argumentation - etwa die Art und Weise, wie einzelne Teilargumente entwickelt und aufeinander bezogen werden — sehr wichtig ist, ob einer die sprachliche Planung für sich allein bestreiten kann, oder ob er sich darin mit anderen koordinieren muß.

2. Individuelle Argumentationen können in kollektive eingebettet sein. So kann man eine gesamte Gerichtsverhandlung als eine kollektive Argumentation auffassen, bei der es - im Falle von Strafprozessen — um die Quaestio geht: „Hat der Angeklagte gegen ein bestimmtes Gesetz verstoßen?" Die individuellen Argumentationen in den Sachverständigengutachten, den Plädoyers, der Urteilsbegründung sind dann als Beiträge zu dieser kollektiven Argumentation aufzufassen. Man könnte beispielsweise auch die gesamte abendländische Philosophie als kollektive Argumentation zu den Quaestiones „Was können wir wissen? Was sollen wir tun? Was dürfen wir hoffen?" verstehen, zu der immer wieder individuelle Beiträge gemacht werden, die aber nicht endet, weil die Standards dafür, daß eine Antwort als gültig angesehen wird, sehr hoch zu sein scheinen.

3. Bei individuellen Argumentationen fällt es gleichsam aus der Argumentation als komplexer sprachlicher Handlung heraus, daß etwas strittig wird und unstrittig wird. Etwas anders gesagt: es ist nicht Teil der individuellen Argumentation, daß eine Aufgabe gestellt wird, und daß ein Argument, das als Lösung der Aufgabe entstanden ist, akzeptiert wird. Bei kollektiven Argumentationen spielt hingegen der Prozeß der Entstehung von Strittigem und der Beseitigung des Strittigen eine wichtige Rolle. Weil eben mehrere im Spiel sind, kommt es nicht nur darauf an, daß ein Argument entwickelt wird, sondern auch, daß es akzeptiert wird.

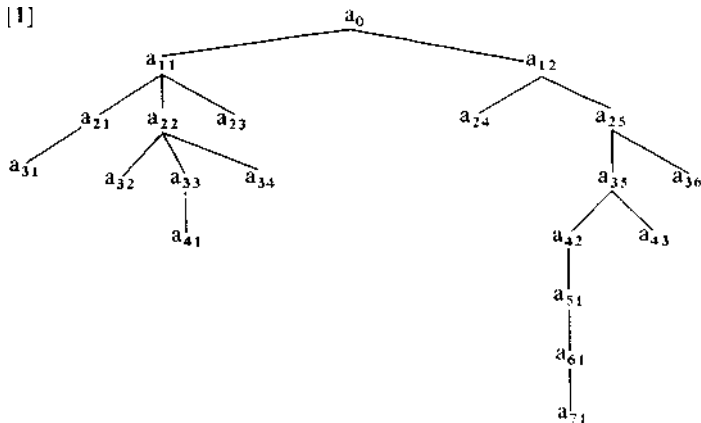
Die dritte Unterscheidung, die ich einführen möchte, betrifft nur kollektive Argumentationen. Sie können *antagonistisch* oder *kooperativ* sein. Antagonistisch sind sie, wenn hinsichtlich der Quaestio von zwei Teilnehmern unterschiedliche Positionen vertreten werden; kooperativ sind sie, wenn die Teilnehmer (a) dieselbe Auffassung vertreten, oder (b) sich in dieser Hinsicht nicht festlegen. „Antagonistisch“ und „kooperativ“ bezeichnen *zeitliche Zustände* von Argumentationen, d. h. eine antagonistische Argumentation kann in eine kooperative übergehen und umgekehrt. Wie die Unterscheidung eingeführt ist, spielt es keine Rolle, ob jemand eine bestimmte Position ernsthaft vertritt, aus purem Ressentiment gegen einen anderen, als *advocatus diaboli* oder aufgrund einer institutionellen Regelung, wie Verteidiger und Staatsanwalt vor Gericht. Im übrigen heißt „antagonistisch“ nicht „destruktiv“, sondern eine antagonistische Argumentation ist auch kooperativ in dem Sinn, daß versucht wird, gemeinsam ein Argument zu finden.

Die nächste Unterscheidung bezieht sich auf logische und pragmatische Aspekte der Argumentation. Eine Argumentation ist eine komplexe sprachliche Handlung, die sich von anderen vor allem durch ihre Aufgabe, nämlich die, ein Argument zu entwickeln, unterscheidet. Wie alle sprachlichen Handlungen hat sie neben dieser inhaltlichen auch eine soziale Dimension. Sie soll bestimmte soziale Wirkungen haben, beispielsweise jemanden von einer bestimmten Ansicht überzeugen, jemandem helfen, sich zu profilieren, jemanden ins Unrecht setzen oder als Schwachkopf erscheinen lassen. Viele Redebeiträge in Argumentationen haben offenbar ausschließlich eine solche Funktion, z. B. wenn jemand sagt: „Das konntest ja nur du sagen!“ oder: „Ich schließe mich der Ansicht meines verehrten Vorredners an“. Aber auch Beiträge, die zur Entwicklung des Arguments beitragen, haben eine soziale Funktion. Wenn jemand sagt: „Quatsch!“, dann bringt er zum einen zum Ausdruck, daß er eine bestimmte Auffassung für sachlich falsch hält - und so gesehen hätte er auch sagen können: „Ich teile diese Auffassung nicht“ - und zugleich diskriminiert er mit dieser Äußerung den, der diese Auffassung vertreten hat. Die Untersuchung dieser Aspekte fällt unter die *Pragmatik der Argumentation*. Die Art, wie das Argument in einer Argumentation entwickelt wird, bildet hingegen die *Logik der Argumentation*. Das Wort „Logik“ wird hierin einem allgemeinen Sinn verstanden, etwa in jenem, in dem man von der inneren Logik der Bismarckschen Politik in den Jahren 1864-1871 redet, oder von der Logik der 7. Partie Spasski-Fischer 1972 in Reykjavik. Zur Logik der Argumentation zählt beispielsweise, wie die einer Argumentation zugrundeliegende Quaestio in einzelne Teilquaestiones aufgelöst

wird, in welcher Reihenfolge man diese angeht, was enthymematisch ist, wie die Teilargumente einzelner Sprecher koordiniert werden, usw. Es ist offenkundig, daß die Logik der Argumentation bei kollektiven Argumentationen gewöhnlich verwickelter ist als bei individuellen, weil bei letzteren manche Probleme der Koordination einfach nicht auftauchen.

Die meisten Arbeiten zur Argumentationstheorie befassen sich nicht mit der Logik von Argumentationen, sondern der von Argumenten.⁶ In einem Argument sind bestimmte Inhalte von Aussagen⁷ miteinander verknüpft. Die Logik von Argumenten befaßt sich damit, ob diese Verknüpfungen legitim sind. Ein spezieller Fall solcher legitimer Verknüpfungen oder, wie ich auch sagen will, „zulässiger Übergänge“, sind die deduktiven Schlußregeln der formalen Logik, z. B. der Modus ponens oder das Schema „barbara“ eines Syllogismus. Es gibt andere Arten zulässiger Übergänge, z.B. der induktiven Logik, probabilistische Übergänge, usw.; manche Autoren neigen dazu, die Klasse der legitimen Verknüpfungen noch wesentlich weiter zu fassen, z.B. Toulmin mit seinem sehr allgemeinen Schlußschema (Toulmin 1958). Übergänge können auch durch bestimmte allgemeine Maximen als legitimiert gelten, wie sie in der juristischen Logik traditionell eine große Rolle spielen. Ich komme auf dieses Problem in Abschnitt 5 zurück.

Man kann ein Argument als einen Baumgraphen darstellen, dessen Knoten Aussagen und dessen Kanten legitime Übergänge bezeichnen.⁸ Die Wurzel eines solchen Baumes ist eine Antwort auf die Quaestio:



6 Dies gilt selbst für Arbeiten, die sich klar von der deduktiven Logik absetzen, wie Toulmin (1958), Hamblin (1970) - vgl. dazu die ausgezeichnete Darstellung in Wunderlich (1974), S. 55-77-sowie exemplarisch die Beiträge in Schecker (1977); siehe dazu auch Metzging (1977). Gewisse Ausnahmen sind Wunderlich (1976), Kap. 7 passim, und Labov (1970).

7 Ich rede im folgenden oft davon, daß „Aussagen“ verknüpft werden; das ist sehr lax formuliert; gemeint sind immer *Inhalte* von Aussagen.

8 Wir werden diesen Gedanken in Abschnitt 5 präzisieren. Im Grunde repräsentieren nicht die Kanten, sondern Teilbäume Übergänge.

In einer Argumentation wird ein solcher Baum nicht „bottom-up“ oder „top-down“ aufgebaut, sondern in einer scheinbar anarchischen Weise. Es mag sein, daß mit a_{23} begonnen wird; dies wird angezweifelt und durch a_{33} gestützt. Dann folgt vielleicht a_{12} , dann die Linie „ a_{31} stützt a_{21} , stützt partiell a_{11} “; a_{22} wird hinzugefügt, angezweifelt und durch die darunterhängende Aussagen a_{32} , a_{33} (gestützt von a_{41}) abgesichert.

In Wirklichkeit ist dieser Prozeß noch viel komplexer, weil die Sprecher wechseln, weil bestimmte Behauptungen nur wiederholt oder paraphrasiert werden, weil manches vorgebracht wird, was nicht einschlägig ist, usw. Insbesondere steht ja nicht von Anfang an fest, wohin der ganze Prozeß läuft; die Quaestio legt lediglich *die Klasse* der Antworten fest, von denen a_0 , das schließliche Ergebnis, eine ist. Es kann zwar sein, daß alle Teilnehmer, oder doch manche, bereits von Anfang an eine gewisse Position vertreten, d. h. eine Antwort im Sinn haben und diese dann zu stützen versuchen; es kann aber genauso gut sein, daß lediglich die Quaestio einigermaßen klar ist und zunächst einmal das eine oder andere vorgebracht wird, von dem man glaubt, daß es einschlägig ist. Erst dann fängt man an, einzelne Stücke zu Teilargumenten zusammenzubauen, und es beginnt sich vielleicht eine Richtung und damit eine Antwort abzuzeichnen.

Die Logik der Argumentation befaßt sich also damit, wie ein solcher Baum durch eine Reihe von Redebeiträgen aufgebaut wird. Bei der Lösung der Aufgabe, ein Argument zu entwickeln, sind im wesentlichen drei Teilaufgaben zu lösen:

1. Die einzelnen Aussagen, aus denen sich das Argument zusammensetzt, sind zu *rechtfertigen*. Eine Aussage kann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie unmittelbar akzeptiert wird, oder wenn sie auf andere zurückgeführt wird, die akzeptiert werden.
2. Die *Kohärenz* ist zu sichern d.h. es muß gewährleistet sein, daß beim entstehenden Argument die einzelnen Aussagen auf legitime Weise verknüpft sind - was immer diese „legitime Weise“ sein mag. Die Art der Verknüpfung kann selbst wieder thematisiert werden.
3. Die einzelnen Teilargumente sind zu *koordinieren*: bestimmte, im Verlauf der Argumentation vorgebrachte Behauptungen werden - meist stillschweigend - fallengelassen, andere miteinander in Zusammenhang gebracht, usw.

Die drei zentralen Anforderungen, denen eine Argumentation zu genügen hat, damit ein Argument zustandekommt, sind also *gelungene Rechtfertigung*, *gelungene Kohärenz*, und *gelungene Koordination*. Wir werden uns im folgenden Abschnitt ausführlicher mit diesen drei Aspekten befassen. Es sei noch erwähnt, daß zur Lösung der Aufgabe gelegentlich noch anderes nötig ist. So ist oft die Quaestio zu Beginn gar nicht völlig klar, und es kann sich als zweckmäßig erweisen, sie zu ändern; dies geschieht implizit sehr oft; es können Definitionen und Begriffsklärungen erforderlich sein, und anderes mehr; darauf gehe ich hier nicht ein.

Die vierte und letzte Unterscheidung, die ich mache, bezieht sich auf unterschiedliche Arten der Quaestio. Wenn man beispielsweise von moralischer Argumentation spricht, so meint man eine Argumentation um eine moralische Frage. Es ist viel-

leicht sinnvoll, in dieser Hinsicht zwischen *faktischer* und *normativer* Argumentation zu unterscheiden. Erstere bezieht sich auf Quaestiones wie „Bricht vor 1984 ein Weltkrieg aus?“, „Hat der Angeklagte den ihm zur Last gelegten Mord begangen?“ „Haben die Germanen die Hosen erfunden?“ usw., ganz allgemein auf irgendwelche Sachverhalte bei ungesicherten Kenntnisstand der Beteiligten. Normative Argumentation können sich auf *moralische* Probleme beziehen, sei es in besonderer oder allgemeiner Art wie „Hat Fritz gehandelt wie ein Lump?“ oder „Darf man seine Freunde hintergehen?“ oder - noch allgemeiner — „Was sollen wir tun?“; sie können sich auf *ästhetische* Probleme beziehen wie „Ist ‚Wandrer's Nachtlid‘ ein flaches Gedicht?“ oder „Hat sich die romantische Klaviermusik in Chopin vollendet?“ oder „Soll man sich Gartenzwerge in den Garten stellen?“; sie können auch *eher praktische* Probleme betreffen wie „Sollen wir heute abend eine Erbsensuppe oder ein Chateaubriand machen?“ Man sieht bereits an diesen Beispielen, daß der Einteilung eine gewisse Willkür anhaftet. Sie ist aber doch für viele Zwecke sinnvoll, denn man geht gewöhnlich davon aus, daß die Rechtfertigung normativer Aussagen anders läuft als die faktischer Aussagen. Im übrigen ist es jedoch so, daß die Unterscheidung faktisch-normativ auf *jede* Aussage eines Arguments, nicht nur auf die Quaestio angewandt werden kann, und es ist durchaus möglich, in einer moralischen Argumentation - d.h. einer Argumentation mit normativer Quaestio - faktische Aussagen zur Rechtfertigung anzuwenden (die faktische Aussage „Meyer verprügelt seine Frau“ kann zur Rechtfertigung der Antwort „Meyer ist ein Schurke“ auf eine entsprechende Quaestio herangezogen werden).

Es sei schließlich noch erwähnt, daß Quaestiones offen oder geschlossen sein können; mit ersteren meine ich solche, die man durch „Ergänzungsfragen“ wie „Wann kommt die nächste DM-Aufwertung?“ oder „Warum soll man seinen Nächsten lieben?“ ausdrücken kann; letztere kann man durch Entscheidungsfragen wiedergeben. Fast alle früher gegebenen Beispiele betrafen solche geschlossenen Quaestiones. Diese Unterscheidung ist von minderer Bedeutung; es ist aber denkbar, daß die Koordination bei offenen Quaestiones komplizierter ist, und deshalb sollte sie erwähnt werden.

3. Logik der Argumentation

Mit Logik der Argumentation ist die Art und Weise gemeint, in der das Argument entwickelt wird. Dazu zählt es in erster Linie, die einzelnen Aussagen zu rechtfertigen, die Kohärenz zu sichern und die einzelnen Teilargumente zu koordinieren. Auf diese drei Punkte will ich nun etwas näher eingehen. Dazu will ich zunächst einige Hilfsbegriffe einführen. Die folgenden Überlegungen sind sehr einfach und gelegentlich trivial, aber ich denke, sie sind nützlich für ein Verständnis dessen, was in einer Argumentation vor sich geht.

Hinsichtlich mancher Dinge hat man zu einem Zeitpunkt eine ziemlich feste Mei-

nung, hinsichtlich anderer nicht. Letzteres kann daran liegen, daß einem etwas nie zu Sinn gekommen ist; ob das Reich der Mitanni wegen der militärischen Unfähigkeit seiner Könige untergegangen ist, darüber haben die wenigsten eine Meinung. Es kann aber auch sein, daß einem eine Sache sehr wohl thematisch war oder immer noch ist, daß man sich aber - zu einem bestimmten Zeitpunkt - nicht für eine bestimmte Auffassung entscheiden konnte. Ob man heiraten soll oder es besser unterläßt, darüber haben die meisten schon nachgedacht, aber nur einige haben eine klare Ansicht darüber. Statt zu sagen, daß jemand über etwas zu einem Zeitpunkt eine Meinung hat, will ich auch sagen, daß es für ihn zu diesem Zeitpunkt *gilt*; ansonsten ist es für ihn zu diesem Zeitpunkt *fraglich*. Das *Gellende* und das *Fragliche* sind also relativ in Bezug auf Personen und Zeitpunkte.⁹

Was gilt bzw. fraglich ist, läßt sich durch Aussagen darstellen; ich sage mit Absicht nicht „sind Aussagen“, sondern was gilt, sind die Inhalte von Aussagen, die in bestimmten Situationen geäußert werden; es wäre vielleicht sinnvoll zu sagen, daß diese Inhalte Propositionen sind, aber das ist entweder genauso unklar, oder aber man bindet sich sehr stark an eine bestimmte Theorie (in der z.B. eine Proposition als eine charakteristische Funktion auf einer Menge möglicher Welten definiert ist). Ich werde mir aber im folgenden dennoch erlauben, einfach von Aussagen zu reden, die gelten bzw. fraglich sind, aber man sollte das eben Gesagte im Sinn behalten: gemeint sind eigentlich ihre Inhalte in Äußerungssituationen. Die Aussagen können speziell oder generell sein. Beispiele für spezielle Aussagen sind etwa „Dieses Klavier ist verstimmt“ oder „Hier gefällt es mir“ oder „Napoleon gewann die Schlacht bei Waterloo dank seiner überlegenen Infanterie“; Beispiele für allgemeine Aussagen sind „Pfirsicheis schmeckt immer schlechter, als man erwartet“ oder „In Japan gibt es keine Klaviere“. Aussagen können weiterhin faktisch oder normativ sein; Beispiele für faktische Aussagen sind „Frauen sind unzuverlässig“, „Ich liebe Irene“ oder „Erdnüsse machen dick“, Beispiele für normative Aussagen sind „Du sollst Vater und Mutter ehren“, „Tschaikowsky ist Schmalz“ oder „Handle jederzeit so, daß niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt, gefährdet oder geschädigt wird“. Aussagen können einfach oder zusammengesetzt sein; einfache Aussagen sind „Nichts ist sicher“, „Gott ist tot“ oder „Die nächste Runde zahle ich“, zusammengesetzte sind „Karl geht nicht in die Kirche, weil er fromm ist“ oder „Wenn es dunkel wird, müssen die Kinder ins Bett“. Aussagen können schließlich in ihrem Gültigkeitsanspruch eingeschränkt sein, etwa durch Adverbiale wie „wahrscheinlich“, „vielleicht“, usw.

All diese Begriffe müßten weiter erläutert werden; sie sind nicht sonderlich klar, und einer ist sogar nahezu unfair, nämlich die Einschränkung im Gültigkeitsgrad; man drückt sich dadurch in eleganter Weise um das Problem herum, daß Aussagen unterschiedlich gelten können. Ich sage also nicht, die Aussage „Harry ist britischer Staatsbürger“ gilt wahrscheinlich, sondern, die Aussage „Harry ist wahrscheinlich

9 Oder Zeitspannen; darauf soll es hier nicht ankommen. Ich sage im folgenden gewöhnlich „Zeitpunkte“.

britischer Staatsbürger" gilt. Damit weiche ich manchen schwierigen Fragen aus, aber ich mache dies eben nun einmal so.

Das Geltende ist also relativ zu Zeitpunkten und Menschen: eine Menge von Aussagen gilt für jemanden zu einem Zeitpunkt. Man kann nun den Zeitfaktor herausziehen und sagen, das was für einen zu allen Zeitpunkten gilt, ist das (*für ihn*) *bleibend Geltende* oder (*für ihn*) *Gültige*. Obwohl ich diesen Begriff keineswegs für so uninteressant oder trivial halte, wie er zuerst anmutet, ist in unserem Zusammenhang der andere Fall interessanter, nämlich der, daß man den Zeitpunkt konstant hält und den anderen Faktor, das Individuum, variieren läßt. Dies ist nämlich genau der Ausgangspunkt einer Argumentation. Für jede Gruppe von Menschen gilt, daß das, was für jeden einzelnen von ihnen gilt, teilweise mit dem für die anderen Geltenden übereinstimmt, teilweise nicht. Das, was für eine bestimmte Gruppe zu einem Zeitpunkt gilt, nenne ich das (zu diesem Zeitpunkt) *kollektive Geltende*. Obwohl es eine Übereinfachung ist,¹⁰ will ich im folgenden zunächst davon ausgehen, daß das kollektiv Geltende das ist, was für alle Mitglieder der betreffenden Gruppen gilt.¹¹ Alles andere ist das *kollektive Fragliche*, d. h. das, was vielleicht für den einen oder andern gilt, oder auch für keinen, aber eben nicht für alle.¹²

Damit kann ich nun meine Grundthese über Argumentationen formulieren:

(T) *In einer Argumentation wird versucht, mit Hilfe des kollektiv Geltenden etwas kollektiv Fragliches in etwas kollektiv Geltendes zu überführen.*

Diese These ist nicht ein Postulat, sondern eine empirische Behauptung. Das worauf es mir ankommt, ist nicht, daß man - etwas trivial ausgedrückt - sich über etwas einigt, worüber man sich zuvor uneins war, oder von dem man glaubte, daß andere ihm nicht zustimmen würden, während sie nun, nach der Argumentation, zustimmen. Es liegt vielmehr in dem Ausdruck „mit Hilfe des kollektiv Geltenden“. Das will ich an vier Punkten zeigen:

1. Zum kollektiv Geltenden gehören nicht nur irgendwelche Aussagen über einzelne Sachverhalte, sondern auch das, was als legitimer Übergang zu gelten hat. Nehmen wir etwa an, die Quaestio - die festlegt, was das Element des kollektiv Fraglichen ist, um das es geht - ist: „Ist Religion für das Volk schädlich?“ Es kann

¹⁰ Eine Übereinfachung ist es deshalb, weil das, was für eine Gruppe gilt, nicht unbedingt für jedes ihrer Mitglieder zu gelten braucht; ein Urteilsspruch vor Gericht gilt für die am Verfahren Beteiligten als Gruppe, obwohl er möglicherweise der Meinung einzelner widerspricht; ebenso kommt es bei privaten Argumentationen oft zu einem Gruppenkonsens, obwohl er im Grunde der Ansicht einzelner zuwiderläuft; es kann aber praktische Gründe geben, sich trotzdem dem kollektiv Geltenden anzuschließen.

¹¹ Der Klarheit halber sei gesagt, daß die Gruppe, für die etwas gilt, nicht unbedingt die Gruppe der an einer Argumentation Beteiligten zu sein braucht. Ein mathematischer Beweis, als eine spezielle Form der individuellen Argumentation, hat alle Mathematiker, vielleicht sogar alle Menschen überhaupt, als Kollektiv, für das er gelten soll, nicht nur den, der ihn führt.

¹² Man kann das, was für einen gilt, als einen Grenzfall des kollektiv Geltenden auffassen, jenen, bei dem das Kollektivum nur eine Person umfaßt.

nun sein, daß sich für eine bestimmte Gruppe ein legitimer Übergang durch die Aussage ausdrücken läßt „Was bei Lenin steht, gilt“. Wenn nun jemand sagt „Daß Religion für das Volk schädlich ist, steht bei Lenin“ und dies wird ihm abgenommen - d. h. es ist ein Element des kollektiv Geltenden, daß dies bei Lenin steht -, dann ist es ins kollektiv Geltende übernommen, daß Religion schädlich ist für das Volk. Für andere Gruppen sind die legitimen Übergänge möglicherweise ganz anders; es kommt vielleicht darauf an, daß es in der Bibel steht, oder daß es dem Modus ponens entspricht, oder irgendwelchen Regeln der induktiven Logik.

2. Um eine der möglichen Antworten auf die Quaestio ins kollektiv Geltende zu überführen, kann es notwendig sein, zunächst etwas anderes — eine „stützende Aussage“ - ins kollektiv Geltende zu überführen. Dies ist beispielsweise durchweg der Fall bei Redebeiträgen wie „Ich habe das gestern gelesen“ oder „Das habe ich selber schon oft gesehen“; es zählt ja gewöhnlich nicht zum kollektiv Geltenden, daß der Redner das gestern gelesen hat, oder das schon oft gesehen hat; es wird aber ins kollektiv Geltende übernommen - oder auch nicht, wenn z. B. der Betreffende als Lügner bekannt ist. Wenn es übernommen wird, dann kann es wiederum verwendet werden, um die Quaestio zu entscheiden. Um es auf einen Gemeinplatz zu bringen: das kollektiv Geltende ist dynamisch, es verändert sich während der Argumentation ständig.

3. Zum kollektiv Geltenden zählen natürlich auch allgemeine Aussagen, z.B. daß alle Italiener Casanovas sind, und wenn es auch zum kollektiv Geltenden zählt, daß Emilio ein Italiener ist, dann ist die Quaestio „Ist Emilio ein Casanova“ entschieden - sofern auch der Syllogismus der Form „barbara“ zum kollektiv Geltenden der betreffenden Gruppe gehört.

Zu diesen allgemeinen Aussagen zählen auch Normen, insbesondere moralische Normen; es kann nun gerade sein, daß eine solche Norm für die betreffende Gruppe überhaupt erst in der Argumentation entsteht, d. h. für die Beteiligten Geltung gewinnt. Die Auseinandersetzung über spezifische moralische Quaestiones, z.B. darüber, ob ein Kind sein Zimmer aufräumen soll, ist eine wesentliche Quelle für die *Entstehung* moralischer Normen.¹³ Für solche Normen sind daher Argumentationen in zweierlei Hinsicht von Belang: einmal, insofern sie als Stütze herangezogen werden - etwa wenn aufgrund einer moralischen Norm über einen Einzelfall geurteilt wird -, und zum anderen, insofern solche Normen überhaupt erst in Argumentationen ins kollektiv Geltende eingebracht werden.

4. Das kollektiv Geltende kann zu einem Teil institutionell festgelegt sein. Dies betrifft sowohl die zulässigen Übergänge wie irgendwelche generellen Aussagen, insbesondere irgendwelche Normen. Der offensichtlichste Fall sind juristische Argumentationen vor Gericht; dies haben wir bereits in Abschnitt 2 besprochen. Aber

13 Ich meine natürlich keineswegs, daß alle moralischen Normen so entstehen. So glaube ich zum Beispiel bis zum Beweis des Gegenteils, daß das wichtigste aller moralischen Prinzipien „Wie du mir, so ich dir“ angeboren ist und allenfalls später pervertiert wird. Daß manche dieses Prinzip nicht haben, ist kein stichhaltiger Einwand; manche können auch nicht sprechen, und manche nicht gehen.

auch in privaten Argumentationen gibt es einen Bereich, der nicht fraglich zu sein scheint. Außer im Suff oder aus Böswilligkeit zweifelt niemand am Modus ponens, und wenn jemand es doch ernsthaft tut, dann wird der Bereich des kollektiv Geltenden so klein, daß soziale Sanktionen getroffen werden müssen; man hält ihn für einen Wahnsinnigen, oder für einen Philosophen.

Die Aussagen einer Argumentation sind gerechtfertigt und die Kohärenz ist gesichert, wenn Aussagen und benutzte Übergänge zum kollektiv Geltenden zählen. Bevor ich zum dritten Punkt der Logik der Argumentation komme, nämlich der Koordination, will ich noch drei erläuternde Bemerkungen zum „kollektiv Geltenden“ machen.

Zum ersten ist das, was für einen gilt, und daher auch das, was für eine Gruppe gilt, oft nicht explizit. Wir haben sehr viele normative Vorstellungen und ebenso sehr viele faktische Überzeugungen, die wir uns erst bei passenden Gelegenheiten, etwa auf einschlägige Fragen hin, und auch dann oft mit Mühe, bewußt machen. Daß das kollektiv Geltende zu Teilen unbewußt ist, ist für das Funktionieren einer Gesellschaft oder auch kleiner Gruppen sehr wichtig, aber es macht es uns oft schwer zu reagieren, wenn sich jemand außerhalb stellt - wenn z. B. jemand Tabus „einreißt“. Wir sind uns darüber einig, ohne daß wir uns dies je überlegt hätten, daß man nicht in eine Bibliothek urinieren soll, aber wir sind wehrlos, wenn jemand dies bestreitet. Wir können zwar sagen, es sei gesundheitsschädlich, weil unhygienisch, und auch unästhetisch, aber zum einen ist unsicher, ob für den Betroffenen die Aussagen gelten „Tue nichts Gesundheitsschädliches“ und „Tue nichts Unschönes“, und zum anderen könnte er argumentieren, es sei nichts gesundheitsschädlicher als Zigarettenqualm in der Bibliothek und nichts unästhetischer als free jazz oder ein Roman von Arno Schmidt. Keine Gruppe und kein Individuum kann es sich leisten, alles was für sie gilt, zum Gegenstand einer Argumentation zu machen.

Zum zweiten kann das kollektiv Geltende - und ebenso das für einen einzelnen Geltende - Widersprüchliches enthalten. Dies kann einmal seinen Grund darin haben, daß der Satz von Widerspruch selbst nicht zum Geltenden der betreffenden Gruppe oder des betreffenden Individuums zählen muß; das ist vielleicht rar, aber z. B. bei Intuitionisten, bei religiösen Fanatikern und anderen nicht ausgeschlossen. Es kann aber auch daran liegen, daß vieles, was kollektiv gilt, nicht jederzeit präsent ist und oft gar nicht aufeinander bezogen wird. Man kann bei verschiedenen Gelegenheiten Auffassungen ausgebildet haben, die sich, wenn man es sich überlegen würde, als widersprüchlich erwiesen. Man überlegt es sich aber nicht. Man denkt ja nicht immer darüber nach, ob alles, wovon man überzeugt ist, sich miteinander verträgt. Dies ist - zum dritten - auch einer der beiden Gründe dafür, weshalb ich es vermeiden habe, Argumentationen in Zusammenhang zu bringen mit Wahrheit und Wissen. Man kann einen Begriff von Wahrheit haben, in dem die erkennenden (und argumentierenden) Individuen keine Rolle spielen, wie den Tarskischen;¹⁴ (dann geht

14 Ich denke übrigens, daß dies der intuitive Wahrheitsbegriff des normalen Menschen ist, auch meiner, und ich denke, daß er für viele Zwecke sehr sinnvoll ist.

es in Argumentationen nicht um Wahrheit, denn wir können höchstens unser *Verständnis von Aussagen* mit unserer Auffassung von den Sachverhalten, über die etwas ausgesagt wird, vergleichen). Oder man bezieht die erkennenden Individuen und damit - da sich die Auffassungen der einzelnen ändern - Zeitpunkte (oder Zeitspannen) mit ein, und versucht, irgendwelche Beschränkungen dafür zu formulieren. Man könnte z. B. sagen, das Wahre ist das für alle Gültige, d. h. das, was für alle Individuen zu allen Zeiten gilt. Dann gibt es wahrscheinlich nichts Wahres. Oder man läßt einen der beiden Parameter - oder beide - beschränkt variieren: man betrachtet als das Wahre das für manche Menschen Geltende, z. B. für die rationalen, oder das, was für alle *in the long run* gilt (d. h. für alle dann Lebenden). Abgesehen davon, daß dies zu vielen immanenten Schwierigkeiten führt, ist ein solcher Begriff für reale Argumentation so gut wie irrelevant; er ist nur ein Grenzfall des kollektiv Geltenden. — Der zweite Grund, weshalb ich im Zusammenhang mit Argumentationen nicht von Wahrem (und von Wissen) rede, ist der, daß es darin oft um Normen geht; es ist aber keine Frage von wahr und falsch, ob man stehlen soll.¹⁵ Mit letzterem haben wir uns schon etwas entfernt von Problemen der Rechtfertigung von Aussagen und der Sicherung der Kohärenz, also den beiden ersten Punkten der Logik der Argumentation. Ich komme nun auf den dritten Punkt, nämlich die Koordination. Sie betrifft die mehr strukturelle Seite der Logik der Argumentation, während die beiden anderen Punkte eher inhaltlich sind. Ich weiß nicht, was die strukturellen Prinzipien sind, denen die Koordination folgt, und möchte mich daher auf drei Bemerkungen beschränken.

1. Die Koordination kann bis zu einem gewissen Grad institutionell vorgegeben sein; dies ist z. B. bei Gerichtsverhandlungen, bei Argumentationen in Gremien mit bestimmten Geschäftsordnungen, usw., der Fall. Wir haben das bereits in Abschnitt 2 kurz erörtert.¹⁶

2. Auch in nicht öffentlichen Argumentationen ist die Koordination zu einem gewissen Teil pragmatisch geregelt. So setzen die allgemeinen Regeln des turn-taking einen Rahmen, innerhalb dessen die einzelnen Teilargumente vorgeschlagen, bestritten, paraphrasiert, abgeändert, wiederaufgenommen und miteinander verbunden werden.

3. Die Koordination kann sich gleichsam ergeben, sie kann aber auch explizit durchgeführt und thematisiert werden, etwa in Redebeiträgen wie „Kommen wir mal auf den Punkt zurück“ oder „So kommen wir nie weiter“ oder „Ich glaube, wir sollten uns noch mal überlegen, ob .. .“; daher kann die Aufgabe der Koordination auch ad hoc auf einen übertragen werden, dem es dann obliegt, den Ablauf der Argumentation zu regeln, Redebeiträge zusammenzufassen, sie aufeinander zu beziehen, usw.

15 Es gibt allerdings zu einer Norm eine entsprechende generelle Aussage, die wahr oder falsch ist, etwa zu der Norm „Man soll nicht stehlen“ die Aussage „In der Gruppe x gilt, daß man nicht stehlen soll.“ Darum geht es aber gerade gewöhnlich nicht, wenn man über moralische (oder sonstige) Normen argumentiert.

16 Ein bekannter Fall institutioneller Regelung sind auch die mittelalterlichen Disputationen.

4. Ein wichtiges steuerndes Moment für die Koordination ist die *Relevanz für die Quaestio*. Die Relevanz kann auch indirekt sein, insofern es darum gehen kann, eine Aussage zu stützen, von der man ihrerseits annimmt, daß sie für die Quaestio relevant ist. Das, was in den einzelnen Redebeiträgen vorgebracht wird, kann sich sehr weit von der Quaestio entfernen, aber es muß jederzeit sichtbar sein, daß es zumindest mittelbar für die Quaestio relevant ist. Sonst entstehen die bekannten peinlichen Löcher in der Argumentation.

Es ist eine empirische Frage, welche weiteren Prinzipien es gibt, nach denen das Argument - oft in vielen Anläufen - entwickelt wird. Man kann sich vorstellen, daß stets versucht wird, so weit wie möglich „oben“, d.h. nahe bei einer möglichen Antwort auf die Quaestio, zu beginnen, und daß von dort bei Bedarf nach unten gebaut wird. Alles das ist spekulativ und kann nur empirisch geklärt werden.¹⁷

4. Pragmatik der Argumentation

Unter pragmatischen Aspekten unterscheiden sich Argumentationen, was die Funktion der einzelnen Redebeiträge angeht, nicht allzusehr von anderen komplexen sprachlichen Handlungen, und ich will auf Fragen wie, daß man mit einer Behauptung nicht nur etwas behauptet, sondern z.B. auch jemanden düpiert, nicht weiter eingehen. Für Argumentationen besonders wichtig ist hingegen ein anderer pragmatischer Aspekt, nämlich die Frage, wie es kommt, daß etwas strittig wird bzw. nicht mehr strittig ist. In einer Argumentation wird versucht, mit Hilfe des kollektiv Geltenden etwas aus dem Bereich des kollektiv Fraglichen in den Bereich des kollektiv Geltenden zu überführen. Nun argumentiert man ja nicht über alles, worüber man in einer Gruppe oder allein keine feste Meinung hat. Damit etwas aus dem Bereich des kollektiv Fraglichen Thema einer Argumentation wird, muß es *strittig* werden, d.h. es muß einer Gruppe (oder einem einzelnen) wünschenswert erscheinen, es aus dem kollektiv Fraglichen ins Geltende zu bringen. Dies ist oft nicht Teil der Argumentation selbst, sondern es ergibt sich aus der Handlungseinbettung. Es kann institutionell festgelegt sein, wie bei Gesetzesverstößen bestimmter Art, bei denen die Strafbehörden initiativ werden müssen. Es kann sich in alltäglichen Handlungszusammenhängen aus den verschiedensten Gründen ergeben. Es kann, wie man bei manchen philosophischen Problemen sagt, eine unabweisliche Frage sein. Es kann einem, wie in den Wissenschaften, ein Anliegen sein, weil man mit der Beantwortung berühmt werden will. In jedem Falle aber kann es sein, daß die Quaestio zu Beginn der Argumentation noch gar nicht völlig klar ist, und es kann auch sein, daß eine Quaestio im Verlauf einer Argumentation geändert wird. Ähnliche pragmati-

¹⁷ Insbesondere bei den individuellen Argumentationen gibt es oft auch eine Art Stil. Es gibt „Kreidenker“, wie den Apostel Johannes oder Nietzsche, und es gibt eher „lineare“ Denker wie Kant oder Spinoza. Letztere erscheinen uns im übrigen oft „logischer“: die Argumentation wirkt geordneter und daher oft zwangsläufiger.

sche Gründe wie die, die dazu geführt haben, daß etwas strittig geworden ist, können auch dazu führen, daß sich das verschiebt, was strittig ist. Wenn jemand sieht, daß das entstehende Argument sich auf eine Antwort zuspitzt, die er aus irgendwelchen pragmatischen Gründen nicht gerne sieht, dann kann er versuchen, die Quaestio zu verschieben. Solche Versuche spielen tatsächlich in privaten Argumentationen eine wichtige Rolle, eine noch größere aber in politischen öffentlichen. Sie sind vielleicht nicht fair und tragen möglicherweise auch nicht zu Rationalität der Argumentation bei — obwohl ich im übrigen ein solches Vorgehen für sehr rational halte. In jedem Falle sind sie ein zentraler Aspekt der Pragmatik von Argumentationen.

Ein zweiter wichtiger Aspekt der Pragmatik des Strittigen wurde bereits oben in Abschnitt 3 erwähnt, nämlich daß man sich auf manche Quaestiones einfach nicht einlassen darf. Wenn man von jemandem in einem Zugabeil höflichen Tons gefragt würde: „Darf ich Ihnen eine runterhauen?“, so wäre man ja wahnsinnig, wenn man dies als *Strittiges akzeptieren* und sich auf eine Argumentation darüber einlassen würde. Es wird von einem Mann berichtet, der darüber hinzukam, als jemand von der Golden Gate Bridge springen wollte; er redete ihn an und sagte: „Ich kenne Sie nicht, aber glauben Sie mir: es gibt immer eine Lösung. Auf fünf Minuten kommt es bestimmt nicht an, bereden wir die Sache doch einmal zusammen.“ Sie setzen sich auf eine Bank, und nach drei Minuten sprangen beide Hand in Hand hinunter.¹⁸ Die Quaestio erledigt sich - d.h. ihre möglichen Antworten sind nicht mehr strittig —, wenn eine der möglichen Antworten ins Geltende überführt ist. Es kann aber sein, daß zuvor Strittiges auch auf andere Weise in einer Argumentation unstrittig wird. So kann es für einen anderen Beteiligten zu einer unerträglichen sozialen Belastung werden, wenn ein Argument zu Ende entwickelt würde. Wenn man jemandem gleichsam zwingend beweisen könnte - d.h. wenn es sich aus dem auch für ihn Geltenden ergibt - daß er ein kompletter Idiot ist, so sollte man es doch nicht unbedingt tun. Ein realistischer Fall sind Ehedispute, in denen es oft rätlich ist, Strittiges unstrittig werden zu lassen, ohne daß das Argument zu Ende entwickelt wäre. Zur Pragmatik der Argumentation zählen natürlich zahlreiche andere Phänomene, wie bestimmte rhetorische Techniken, Ausweichmanöver, usw. Auf all dies gehe ich hier nicht weiter ein (vgl. dazu beispielsweise Kopperschmidt 1973).

5. Argumente¹⁹

Argumentationen bestehen aus konkreten raum-zeitlichen Ereignissen, den Äußerungen. Argumente sind hingegen abstrakte Strukturen; sie bestehen aus Aussagen - besser: Inhalten von Aussagen - die in bestimmter Weise miteinander zusammen-

18 Ich denke ganz im Ernst, daß man mit jemandem, der Selbstmordabsichten andeutet, über alles reden soll, nur nicht darüber. Man darf es nicht zu einer diskutablen Möglichkeit werden lassen.

19 Das Wort „Argument“ wird, wie Dieter Wunderlich (1974), S. 62 zu Recht schreibt, in

hängen und unter denen eine, die geltende Antwort auf die *Quaestio* oder die *Spitze* des Arguments, in bestimmter Weise ausgezeichnet ist. In diesem Abschnitt will ich zunächst versuchen, das, was ich unter Argument verstehe, etwas zu präzisieren. Anschließend soll einiges zu der Kluft zwischen den konkreten Einheiten der Argumentation und den abstrakten Einheiten des Arguments gesagt werden; die Schwierigkeit liegt darin, daß Äußerungen in der natürlichen Sprache *grundsätzlich* vage, kontextabhängig, mehrdeutig und illokutiv gesehen polyfunktional sind.²⁰ Für den ersten Teil des folgenden will ich dieses Problem ausklammern und davon ausgehen, daß wir es mit Aussagen zu tun haben; damit meine ich hier Einheiten irgendeiner Sprache, die in ihrer Bedeutung nicht mehrdeutig, nicht vage und nicht kontextabhängig sind; sie können deskriptiv oder normativ sein. Deshalb kann ich es mir auch im folgenden leisten, von Aussagen statt von Inhalten von Aussagen zu reden, weil mit der Aussage ihr Inhalt festliegt. Dies ist natürlich kontrafaktisch, und auf die damit verbundenen Schwierigkeiten komme ich anschließend zu sprechen. Die klassische wie die moderne deduktive Logik hat für eine Reihe von Argumenten Präzisierungen geliefert, z. B. die Syllogismen-Schemata oder Ableitungen in S 4. Es ist mit Recht immer wieder darauf hingewiesen worden, daß es viele andere Argumente gibt, beispielsweise solche mit induktiven Schlüssen, und manche Autoren haben versucht, allgemeinere Schemata zu finden. Der bekannteste Versuch ist der Toulmins (1958). Sein Vorschlag ist oft dargestellt und diskutiert worden, und ich habe dem nicht viel hinzuzufügen. Daß ich ihn hier nicht übernehme, hat zwei Gründe. Erstens scheint mir die Unterscheidung zwischen *data*, *warrant*, *backing* und *rebuttal* schwer durchzuhalten, wenn man sich ansieht, wie tatsächlich argumentiert wird, und zweitens sind die Argumente, die in wirklichen Argumentationen entwickelt werden, so kompliziert, daß man, um sie zu erfassen, eine ganze Reihe von Toulmin-Schemata zusammenbauen müßte.

Es scheint mir daher sinnvoller, gleich von einem allgemeineren Begriff von Argument auszugehen.²¹

Die folgenden Ausführungen sind teilweise etwas technisch. Die dahinterstehenden intuitiven Ideen sind aber einfach, und sie sind im Grunde bereits in Abschnitt 2, im Zusammenhang mit dem Baumgraphen [1], erläutert worden. Ich halte es aber doch für wünschenswert, sie etwas genauer zu fassen.

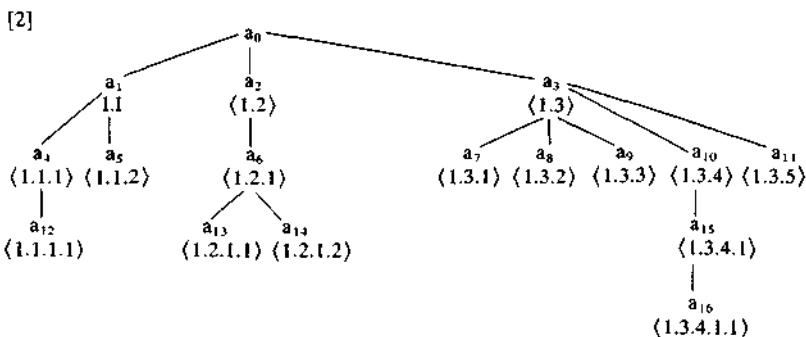
In der formalen Linguistik versteht man unter einem *Baum* T eine Teilmenge aller endlichen Folgen von natürlichen Zahlen, so daß (a) mit jeder Folge $n_1 n_2 \dots n_{s-1} n_s \in T$ $n_1 n_2 \dots n_{s-1} \in T$, und (b) mit $n_1 n_2 \dots n_{s-1} n_s \in T$ auch $n_1 n_2 \dots n_{s-1} n'_s \in T$, wenn $n_s > n'_s$ (man kann sich diese Definition leicht an dem folgenden Beispiel [2] klar

verschiedenen Weisen verwendet. Ich beziehe mich in diesem Abschnitt nur auf die erste der von ihm erwähnten Gebrauchsweisen, bei der die gesamte Struktur, unter Einschluß des Ergebnisses gemeint ist, und nicht nur eine stützende Aussage.

20 Davon gibt es möglicherweise einige Ausnahmen, aber es ist wesentlich, daß dies nicht eine gelegentliche Erscheinung, sondern ein fundamentaler Zug natürlicher Sprachen ist.

21 Damit soll im übrigen keineswegs das große Verdienst des Toulminschen Vorgehens in Abrede gestellt werden.

machen). Ein solcher Baum ist einfach eine formale Struktur, die man für Verschiedenes verwenden kann, beispielsweise, um die syntaktische Struktur eines Satzes darzustellen. Dazu wird sie in bestimmter Weise auf eine formale Grammatik bezogen, die einzelnen Folgen (die „Knoten“ des Baumes) werden etikettiert, es werden bestimmte Beziehungen zwischen ihnen definiert, usw. Etwas Ähnliches will ich nun für Argumente tun. T sei irgendwie Baum, P die Menge aller Aussagen.²² Eine beliebige Funktion T' von T in P bezeichne ich als *mögliches* Argument. Etwas einfacher gesagt: ein mögliches Argument ist einfach ein Baum, dessen Knoten Aussagen sind. Dabei ist nichts darüber gesagt, um welche Aussagen es sich handelt, ob es generelle, zusammengesetzte, normative sind, noch, wie der Baum im einzelnen aussieht. Er könnte beispielsweise so aussehen (ich bezeichne die Aussagen fortlaufend mit a_0, a_1, a_2, \dots ; zur Verdeutlichung schreibe ich unter jede die Folge natürlicher Zahlen, der sie zugeordnet ist):²³



Es ist zu beachten, daß die Kanten hier nicht weiter interpretiert sind; sie besagen im Augenblick nichts, sondern sind reine Anschauungshilfen. Die Idee ist natürlich, daß wir jeweils eine Aussage als durch die unter ihr stehenden gestützt ansehen wollen, d.h. a_{12} stützt a_4 , dieses gemeinsam mit a_5 die Aussage a_1 , usw. a_0 ist die Spitze des Arguments; um diesen Gedanken präziser zu fassen, müssen wir auf die Konzepte des kollektiv Geltenden und des zulässigen Übergangs zurückgreifen.

Ein *Übergang* ist eine nicht leere Folge $(a_1, a_2, \dots, a_{n-1}, a_n)$ von Aussagen, so daß gilt: wenn a_1, \dots, a_{n-1} im kollektiv Geltenden sind, dann ist auch a_n im kollektiv Geltenden. Für mich und all meine Onkel und Tanten ist z.B. das Folgende ein Übergang: (mein Großvater ist tot, meine Großmutter ist tot). Ein Übergang ist *legitim* (oder *zulässig*), wenn er selbst im kollektiv Geltenden ist. Ein Übergang wie

22 Diese Menge ist, vorsichtig gesagt, sehr groß; sie ist, da es im Grunde um Inhalte geht und nicht um Formen, sogar überabzählbar, jedenfalls wenn man der Ansicht ist, daß es überabzählbare „Denkinhalte“ gibt (z.B. „ r ist eine reelle Zahl“ für alle $r \in \mathbb{R}$). Das soll uns aber hier nicht kümmern.

23 Ein ähnliches Beispiel, allerdings ohne Definition, ist bereits oben in Abschnitt 2 als (1) angefahrt worden.

der obige ist für mich kein legitimer Übergang; für eine Gruppe mit Witwenverbrennung wäre es (zu einem gewissen Zeitpunkt) hingegen ein legitimer Übergang. Ich schreibe für einen legitimen Übergang $(a_1, a_2, \dots, a_{n-1}, a_n)$ im folgenden $a_1 \dots a_{n-1} \rightarrow a_n$. Es sei noch darauf hingewiesen, daß es nach diesen Definitionen auch den Grenzfall gibt, daß a_n (mit $n = 1$) allein einen legitimen Übergang darstellt. Wir beziehen dies nun auf mögliche Argumente, d. h. auf Bäume wie [2]. Wenn in T die Folge f' natürlicher Zahlen ein Anfangsstück der Folge f ist, so sagen wir, daß f' die Folge f dominiert; z.B. dominiert (1.3) in (a) unter anderem (1.3.1), (1.3.3), (1.3.4.1), wenn f' genau um ein Element kürzer ist, dann sagen wir, daß f' die Folge f *unmittelbar dominiert* (sonst mittelbar); wenn $f' = n_1 n_2 \dots n_s$ und $f = n_1 n_2 \dots n'_s$ und $n_s < n'_s$, dann *geht* $n_s n'_s$ *voran*; wenn $n_s = n'_{s-1}$, dann geht $n_s n'_s$ *unmittelbar voran*; dafür schreibe ich $n_s < n'_s$.

T sei ein Baum, T' ein mögliches Argument. T' ist ein *Argument A* genau dann, wenn für jedes $f \in T$ gilt: $(T'(f_1), T'(f_2), \dots, T'(f_s)) > \rightarrow T'(f)$ ist ein legitimer Übergang, wobei f_1, f_2, \dots, f_s alle Folgen sind, die f unmittelbar dominiert und $f_1 < f_2 < \dots < f_s$.

Dies klingt alles etwas kompliziert. Was es besagt, ist im wesentlichen folgendes: ein Argument ist ein Baum, dessen Knoten Aussagen sind, die kollektiv gelten, und die sich aufgrund legitimer Übergänge auf darunterstehende Knoten stützen, wenn solche vorhanden sind. Es gibt bei dieser Betrachtungsweise keine Axiome, sondern nur Aussagen, die (kollektiv) gelten und solche, die nicht kollektiv gelten, und die zuunterst stehenden Einheiten sind lediglich Grenzfälle von legitimen Übergängen. Nach der hier eingeführten Redeweise sind alle legitimen Übergänge kollektiv geltende Aussagen, und alle geltenden Aussagen sind - unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung von Argumenten - legitime Übergänge. Im nicht technischen Gebrauch will ich aber nur die „eigentlichen“ (d. h. mehrstelligen) Übergänge so nennen.

Diese Betrachtungsweise ist sehr allgemein, und sie wird daher einen Logiker wenig befriedigen. Man kann hier zwei Fragen aufwerfen, nämlich einmal, ob man nicht manche Übergänge als „allgemeingültig“ (d. h. für jeden jederzeit geltend) auszeichnen kann, und zweitens, ob dies aufgrund ihrer *Form* möglich ist. Zu letzterem möchte ich im Augenblick nicht ausdrücklich Stellung nehmen; für die Argumentation mit Hilfe der *natürlichen* Sprache ergibt sich meine Auffassung aus dem folgenden. Ersteres ist sicher wünschenswert, aber schwierig, und zwar aus zwei Gründen. Zum ersten gibt es sicher Übergänge, die dafür in Frage kommen, wie z. B. (wenn p , dann q ; $p > \rightarrow q$).²⁴ Ich denke zunächst einmal, jemand, für den dieser Übergang

24 Ich meine nicht Übergänge, die diese Form in einer natürlichen Sprache haben, sondern diesen Sinn, daß, wenn das eine gilt, auch das andere gilt, und das eine gilt, auch das andere gilt. Die Form genügt nicht: „(wenn es regnet, wird die Straße naß; es regnet) \rightarrow die Straße wird naß“ gilt z.B. nur, wenn man die kontextuell mitverstandene Ortsvariable konstant hält. Wenn jemand den Übergang mit dem Einwand bestreiten würde „wenn es in Moskau regnet, wird es hier nicht naß“, könnte man ihm nur antworten: „Ja, so hab ich's natürlich nicht gemeint.“

nicht gilt, muß verrückt sein oder betrunken. Aber ich halte mich nicht für klüger als einen alten Lama-Mönch, und ich habe nicht die geringste Vorstellung davon, wie in einem Lama-Kloster argumentiert wird.

Zum zweiten hat niemand eine genaue Ahnung davon, wie die tatsächlichen geltenden Übergänge in realen Lebenssituationen und damit auch in Argumentationen unter Menschen sind. So kommen z. B. oft Übergänge von einem einzigen Fall auf eine generelle Aussage vor. Nach den Standards der induktiven Logik sind solche Übergänge nicht zulässig.²⁵ Dazu will ich nun drei Beispiele betrachten.

1. Nehmen wir an, die Quaestio ist: „Sind alle Kreter Lügner?“ Wenn nun jemand - wie dies in realen Argumentationen oft vorkommt - sagen würde: „Ja, im letzten Urlaub, da war auch einer aus Kreta, und der hat einen hinten und vorn angeschwindelt“, und dies würde akzeptiert, dann würde man im allgemeinen nicht gleich zu der Antwort „Alle Kreter sind Lügner“ übergehen.

2. Nehmen wir an, die Quaestio ist: „Ist der Volvo 244 ein zuverlässiges Auto?“ und jemand sagt: „Mein Gott, nie wieder! Ich hatte einen, da war alle naselang was dran“, so würde man schon sehr oft den Übergang vollziehen, solange keine Gegen Einwände kommen (z.B. solche, die sich auf die Nicht-Homogenität der Autos beziehen: „Vielleicht ein Montagsauto“).

3. Wenn die Quaestio ist: „Ist Arsen giftig?“ und man überführt die Aussage „Diese Probe Arsen ist giftig“ durch einen einschlägigen Versuch ins kollektiv Geltende, dann würde man den eher für einen Narren halten, der den Übergang zu „Arsen ist giftig“ nicht vollzieht.

Unsere Induktion vollzieht sich auf eine sehr merkwürdige und unklare Weise, und ich weiß nicht, wer das Recht hat, sie zu beurteilen. Wer sollte bestreiten, daß ein Kind recht hat, nie mehr ins Feuer zu greifen, nachdem es nur ein einziges Mal ins Feuer gegriffen hat? Es ist nicht nur so, daß der Grad seiner subjektiven Überzeugung sehr hoch ist; es hat, so würden wir sagen, ganz richtig induziert, weil es zu Recht von einer Homogenität der Grundgesamtheit ausgegangen ist.

Ich bin nicht der Ansicht, daß man die legitimen Übergänge nicht einschränken könnte, ganz im Gegenteil: sie *sind* auf jeweils bestimmte Kollektive eingeschränkt. Aber ich möchte dies als eine empirische Frage betrachten.

Soviel zu Argumenten und ihrem Aufbau. Ich komme nun zur Frage des „Sprunges“ von Argumentationen zu Argumenten, d.h. von konkreten Äußerungen zu Inhalten, die in Argumente eingehen können. Es geht dabei vor allem um drei Probleme, nämlich um Komplikationen aufgrund der unterschiedlichen illokutiven Rolle von Äußerungen, aufgrund der Pragmatik der Kommunikation und aufgrund der Kontextgebundenheit der natürlichen Sprache. Auf diese drei Punkte gehe ich nun kurz ein.

Man denkt, die geeignete Art von Sprechakten, in denen zur Entwicklung eines Ar-

25 Ich erinnere mich an einen englischen Kriminalroman, in dem ein Wissenschaftler, um seine Mitwirkung bei der Aufklärung eines Mordes gebeten, dies mit dem Bemerkten ablehnt, für irgendwelche sicheren Aussagen brauche er mindestens hundert Fälle.

guments beigetragen werden kann, sind Behauptungen. In tatsächlichen Argumentationen, insbesondere in privaten kollektiven, kommen allerdings Äußerungen mit allen möglichen illokutiven Rollen vor, und es ist oft sehr schwer festzulegen, welche illokutive Rolle eine Äußerung überhaupt hat. Welche illokutiven Rollen haben Äußerungen wie „Na sowas!“, „Kann ja sein, kann ja sein“, „Was meinst du denn damit?“ oder „Ach, komm mir doch nicht damit!“ Eine der Fähigkeiten, die man beim Argumentieren entfalten muß, ist daher die Fähigkeit, aus Äußerungen mit höchst unterschiedlichen, oft überhaupt kaum festzulegenden illokutiven Rollen den versuchten inhaltlichen Beitrag zur Entwicklung des Arguments herauszufinden. — Dasselbe gilt im übrigen analog für die *Analyse* von Argumentationen. Die Redebeiträge in einer Argumentation haben über das, was man als Illokution bezeichnet, hinaus eine pragmatische Komponente, z.B. sich profilieren zu wollen, von einer unerwünschten Konsequenz abzulenken, usw.²⁶ Auch hier müssen die Argumentierenden im Prinzip in der Lage sein, den Beitrag zur Entfaltung des Arguments und die pragmatische Funktion einer Äußerung in der Argumentationssituation auseinander zu dividieren. Sonst kommt kein Argument zustande - die Argumentation versandet, oder geht ins Handgemenge über.

Der dritte und wichtigste Punkt schließlich ist, daß die Regularitäten, die den Gebrauch einer natürlichen Sprache bestimmen, einen fluktuierenden Charakter zu haben pflegen. Dies schlägt sich in vielen Eigenschaften wie Variabilität. Vagheit, Mehrdeutigkeit oder Kontextgebundenheit (vgl. dazu Klein 1977) nieder. Auf eine dieser Eigenschaften, nämlich die Kontextgebundenheit, will ich hier etwas näher eingehen. Sie äußert sich nicht nur in vielen relativ stark grammatikalisierten Phänomenen wie z.B. den deiktischen Ausdrücken „ich, hier, jetzt, da, gestern, hinter“, deren Bedeutung in verwickelter Weise vom Kontext abhängt, in Ellipsen, die der Kontext gleichsam füllt, wie in „Von der da etwas mehr“ (im Metzgerladen geäußert), im Gebrauch von Modalverben (vgl. z. B. Kratzer 1978), sondern auch darin, daß immer vieles mitverstanden wird, das gar nicht gesagt ist und auf daß es vielleicht noch nicht einmal einen Hinweis gibt. Ich will das an einem Beispiel erläutern. Nehmen wir an, in einer moralischen Argumentation, in der es um das Verhalten irgendeiner Person geht, sagt jemand: „Das hat er immer schon so gemacht.“ Bevor man auch nur den Wert dieses Beitrags für das Argument beurteilen kann, muß man eine Menge Dinge aus dem Kontext erschlossen haben - aus vorhergehenden Äußerungen, aus der Situation, aus dem „Weltwissen“,²⁷ d. h. dem Faktenwissen, das jeder hat. Er muß z.B. aus dem Kontext entnehmen, wer „er“ ist. was „das“ ist und wie „so“ ist. Nehmen wir an, es ist klar, daß es um einen gewissen Fritz geht, und es ist zuvor gesagt worden: „Gestern hat er einen getrunken, und da hat er seine Kin-

26 Dies auch als Illokution betrachten zu wollen, hieße diesen Begriff bis ins Sinnlose zu überdehnen. Vgl. dazu auch die Beiträge von Schecker und Raible in Schecker (1977).

27 Ich verwende diesen Ausdruck hier, weil er recht üblich und auch durchaus sinnvoll ist. Besser wäre es vielleicht, ihn mit Hilfe dessen, was hier das „kollektiv Geltende“ genannt wird, zu explizieren.

der verprügelt." Ich denke, mit diesen Informationen würde jeder halbwegs normale Mensch die Äußerung „Das hat er immer schon so gemacht" verstehen. Es ist aber sehr schwer zu sagen, was „das" genau bedeutet; es bedeutet sicher nicht: „Gestern hat er einen getrunken, und da hat er seine Kinder verprügelt"; es bedeutet aber auch nicht: „er verprügelt seine Kinder", und auch nicht: „wenn er einen getrunken hat, verprügelt er seine Kinder" (sonst wäre beispielsweise das „so" sinnlos). Weniger augenfällig ist die Kontextabhängigkeit bei „immer"; es heißt natürlich nicht „zu jeder Zeit" (als er selber noch ein Säugling war, hat er es nicht gemacht); es besagt ungefähr so viel wie „in einem relevanten Zeitraum - d. h. z. B. seit er Kinder hat und diese ein bestimmtes Alter haben - zu allen relevanten Zeitpunkten", und was der relevante Zeitraum ist und die relevanten Zeitpunkte, das verstehen wir eben aufgrund gewisser gemeinsamer Weltkenntnisse. Was aber maßgeblich ist als Beitrag zur Entfaltung des Arguments, ist das, was wir verstehen. Wenn jemand in einer Argumentation (z. B. vor dem Jugendamt) sagt: „Fritz verprügelt die Kinder ständig", so kann man dem nicht entgegenhalten: „Falsch, manchmal schläft er auch" oder: „Nein, am 3. 11. hat er es nicht getan." Wer dies täte, hätte offenbar nicht verstanden, was gemeint war, und man würde ihn bald nicht mehr ernst nehmen.

Die Fähigkeit zu argumentieren beruht weithin darauf, daß wir, die wir eine Sprache benutzen können, vage, mehrdeutige, kontextabhängige, unvollständige Äußerungen *richtig verstehen können*. Diese Eigenschaften natürlicher Sprachen sind nicht zufällig, sie sind wesentlich für den Gebrauch natürlicher Sprachen. Alle anderen Formen des Argumentierens, z.B. mit logischen Sprachen und auch solche, die „Regeln des vernünftigen Redens" folgen, sind daraus abgeleitet. Die natürliche Sprache mit all ihren Vagheiten und Mehrdeutigkeiten ist das Schiff, in dem wir immer schon fahren.

6. Eine Argumentation über ein moralisch-juristisches Problem

Im folgenden will ich versuchen, die Logik einer Argumentation in ihren Grundlinien nachzuzeichnen. Pragmatische Aspekte werden nur am Rande behandelt. Dies heißt nicht, daß ich sie für weniger wichtig hielte, aber was dabei ins Spiel kommt, scheint mir nicht unbedingt typisch für Argumentationen: ihre konstitutive Eigenschaft ist vielmehr das Bemühen, ein Argument zu entwickeln, d.h. Aussagen, die nur für den einen oder anderen der Beteiligten gelten, Schritt für Schritt in dem zu verankern, was für beide gilt. Die Entfaltung eines solchen Arguments ist keineswegs die freundschaftliche Einigung auf irgendwelche Ansichten. Was kollektiv gilt, ist unter Umständen für den einen der Beteiligten pragmatisch gesehen sehr unangenehm; aber wenn es sich aufgrund geltender Übergänge aus Geltendem ergibt, dann gilt es eben - gleichviel ob er es will oder nicht. Man kann sich gegen das Denken schlecht wehren. Übergänge von Geltendem zu Geltendem vollziehen sich in

uns, ob sie uns gefallen oder nicht. Wir wollen sie manchmal nicht zugeben oder von ihnen ablenken; die Pragmatik der Argumentation kann die Logik der Argumentation überspielen; aber sie kann sie nur schwer außer Kraft setzen.

Die Argumentation, deren Logik wir im folgenden betrachten wollen, ist authentisch, aber von außen initiiert: den drei Teilnehmern wurde eine Pressemeldung vorgegeben, die in eine Quaestio - wenn auch nicht als Frage formuliert - mündet; die Quaestio betrifft eine Handlung einer Person, und die Beteiligten sollten entscheiden, ob diese Handlung zu bestrafen ist. Die Pressemeldung ist im übrigen fingiert (sie wurde von mir geschrieben),²⁸ aber das war den Teilnehmern nicht bekannt. Sie lautete:

Zu scharfen Wortwechselln zwischen Anklage und Verteidigung kam es gestern bei der Verhandlung gegen die siebzehnjährige Türkin Nüket Ö. (wir berichteten darüber). Die Verteidigerin attestierte dem Vertreter der Anklage ein „chauvinistisches Unverständnis für die innere Zerstörung einer jungen Frau“, worauf dieser ihr vorwarf, sie wolle „überlegten Mord aus moralischer Entrüstung“ rechtfertigen. Die Siebzehnjährige hatte vor einem Jahr einen einundfünfzigjährigen Mann im Schlaf erstochen, der sie eine Woche zuvor vergewaltigt hatte. Das Mädchen, das erst zwei Monate vor der Tat in die Bundesrepublik gekommen war und kaum Deutsch spricht, erklärte, der Mann habe ihr Leben zerstört, und also habe sie auch seines zerstört. Die Rechtsanwältin plädierte auf Freispruch wegen Schuldunfähigkeit, der Staatsanwalt auf 6 Jahre Jugendgefängnis mit Bewährung. Das Urteil wird erst nächste Woche erwartet. (Aus: FR vom 14. 7. 1975)

Die Meldung ist also eine Art Zwischenbericht, wie aus dem „wir berichteten darüber“ deutlich wird. Er liefert eine Reihe von Informationen und läßt andere offen, die möglicherweise bei der Beurteilung des Falles relevant wären; dies wirkt sich dann auch, wie wir noch sehen werden, in der Argumentation aus.

Es handelt sich um eine kollektive private Argumentation.²⁹ Beteiligt sind zwei Studenten, beide Deutsche (P und Q), sowie eine arabische Studentin, die aber schon längere Zeit in der Bundesrepublik lebt (R). Die Quaestio, die den Beteiligten vorgelegt worden war, lautete: „Wie würdet ihr urteilen?“ Sie ist also offen, obwohl durch den Text selbst zwei mögliche Antworten schon etwas nahegelegt werden: A₁ „Freispruch“, und A₂ „Sechs Jahre Jugendgefängnis mit Bewährung“; Für A₁ wird gleichzeitig schon eine Argumentationslinie angedeutet, nämlich „A₁ wegen

28 In der Tat geht die Idee zu diesem Text auf einen realen Fall zurück; den Hinweis darauf verdanke ich Norbert Dittmar. Ich habe aber keine Ahnung, worum es in diesem realen Fall wirklich gegangen ist und größere Ähnlichkeiten wären ganz zufällig. Der Text wurde im Rahmen eines Seminars über Argumentation an der Universität Frankfurt geschrieben, das Brigitte Schlieben-Lange und ich gemeinsam durchgeführt haben. Es ist einer von dreien, die von Brigitte Schlieben-Lange und mir verfaßt wurden und die von den Teilnehmern des Seminars verschiedenen - nicht zum Seminar gehörigen - Gruppen zur Diskussion vorgelegt worden sind. Die im folgenden untersuchte Argumentation wurde von Ulla Klos und Renate Vacker aufgenommen, denen ich sehr dankbar bin. Bedanken möchte ich mich auch bei Brigitte Schlieben-Lange für viele Diskussionen.

29 Der vollständige Text findet sich im Anhang. Es ist dringend angeraten, ihn zunächst ganz durchzulesen, weil man sonst, obwohl auch daraus zitiert wird, der Analyse schwer folgen kann. Die Ziffern beziehen sich auf die einzelnen Redebeiträge.

Schuldunfähigkeit". Im übrigen sind die Beteiligten jedoch keineswegs an diese beiden Antworten gebunden.

In den ersten beiden Beiträgen werden zunächst ganz parallele Zweifel geäußert, ob es überhaupt möglich ist, aufgrund der verfügbaren Informationen ein Argument zu entwickeln; P: „Ja, nach den Angaben, die du hier hast, ist es relativ schwer, ne Entscheidung überhaupt zu treffen.“ (1), und Q: „Ja, ich finde auch, daß man aus dieser kurzen Pressemitteilung hier nicht, nicht irgendwas schließen kann [. . .] wenn, dann müßte man schon den ganzen Prozeß verfolgt haben, gell, um darüber was sagen zu können“ (2). Nach diesen für die Logik der Argumentation nicht direkt relevanten Absicherungen stellen sich aber beide Seiten doch der Aufgabe. P führt zunächst aus, daß für das Argument die spezifischen gesellschaftlichen und moralischen Verhältnisse des Mädchen relevant sind, und Q präzisiert dies: „was ich daraus les, ist, das ist eben die Sache, daß daß dieser der alte Gedanke der Blutrache ist, der der grad hier, Türkei und im Vorderen Orient so stark verbreitet ist“ (2). Es ist noch nicht sichtbar, in welcher Weise diese Aussage in ein Argument eingebracht werden soll, und es wird auch nicht deutlich gemacht, welche Spitze sie überhaupt im Sinn haben. Es wird nur die Relevanz dieser Aussage behauptet.

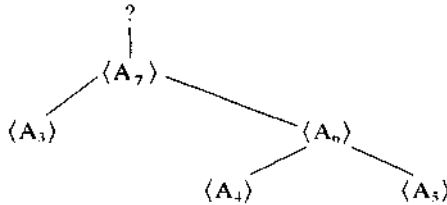
Genau dies wird nun von R angegriffen: „Es ist keine Blutrache“ (3; dieser Satz wird sehr nachdrücklich gesprochen). Damit wird nicht bestritten, daß in der Türkei der Gedanke der Blutrache weit verbreitet ist; aber dies ist für die Quaestio irrelevant, weil die zu beurteilende Handlung keine Blutrache ist. R setzt nun sofort zu einem eigenen Argument an: „Ich finde, das was das Mädchen gemacht hat, das ist recht, weil so als Deutsche könnt ihr nicht verstehen, eh, was das bedeutet, bei uns Jungfräulichkeit zu behalten bis sie geheiratet hat oder bis sie einen Mann findet, bis sie einen Ehemann findet, aber ich weiß nicht, wegen Mord könnt, ja könnt ihr das Mädchen bestrafen, aber ich finde auch, was sie gemacht hat, hat sie mit Recht gemacht, weil, weil der Mann, er eben ihr Leben zerstört hat, wie sie das gesagt hat.“ (3). Dieser Argumentversuch erscheint zunächst nicht sehr klar; er ist auch unvollständig, denn eine Antwort auf die Quaestio wird nicht nur nicht gegeben, sondern es wird sogar völlig offengelassen, was sich aus der Spitze ihres Teilarguments - nämlich „Die Handlung des Mädchen ist recht“ - für die Quaestio ergibt. Für R gilt ungefähr folgendes:

- A₃: Wenn X das Leben von Y zerstört, dann ist es recht, wenn Y das Leben von X zerstört.
- A₄: Verlust der Jungfräulichkeit vor der Ehe ist gleichzusetzen mit Zerstörung des Lebens.
- A₅: Das Mädchen hat durch den Mann seine Jungfräulichkeit verloren.
- A₆: Der Mann hat das Leben des Mädchen zerstört.
- A₇: Das Mädchen ist im Recht, wenn es das Leben des Mannes zerstört hat.

Hingegen wird ausdrücklich offen gelassen, was sich aus A₇ an kollektiv Geltendem ergeben soll; für R selbst erscheint dies noch fraglich zu sein: „also ich weiß nicht,

wegen Mord könnt, ja könnt ihr das Mädchen bestrafen, aber [...]". Man kann Rs versuchtes Argument schematisch so darstellen:

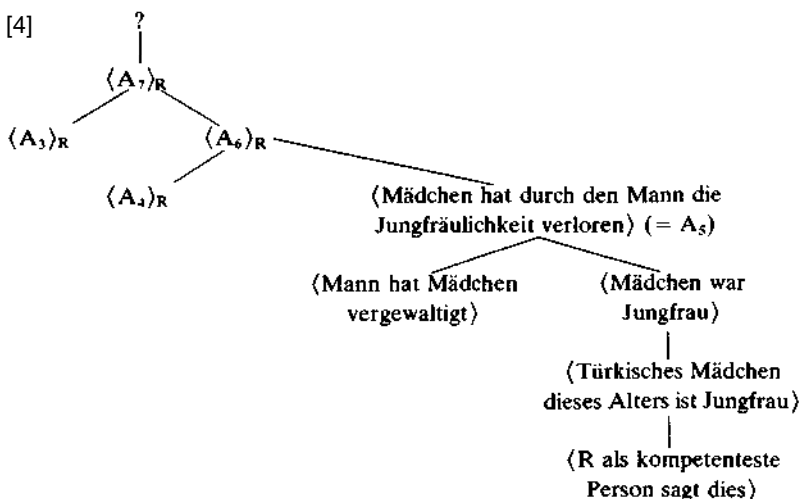
[3]



Bemerkenswert in Rs Ausführungen ist die Gegenüberstellung „ich“ — „ihr als Deutsche“, und man kann sogar bezweifeln, daß es sich überhaupt um einen wirklichen Argumentversuch handelt; sie versucht nämlich, eine dafür wichtige Aussage, nämlich A_4 , überhaupt nicht im kollektiv Geltenden abzusichern „so als Deutsche könnt ihr nicht verstehen, was das bedeutet, bei uns Jungfräulichkeit zu behalten“. Das Urteil soll aber hier gefällt werden, und eben deshalb folgt aus 3 möglicherweise nichts dafür.

In den folgenden Beiträgen versucht Q zunächst R klarzumachen, daß er mit „Blutrache“ nichts anderes als das, was in A_3 ausgesprochen ist, meint: „daß eben ah Leben gegen ah Leben gefordert wird“ (8). Allerdings gilt für ihn A_3 nicht; er beharrt lediglich darauf, daß es - wegen der Mentalität des Mädchens - relevant ist. Er will offenbar, etwas vereinfacht gesagt, alles, was in (1) ausgedrückt ist, in die Mentalität des Mädchens stellen und von da aus den Übergang zu einer - immer noch nicht ausgesprochenen - Spitze suchen. Sein nächster Schritt in dieser Richtung geht auf A_4 : „und da aus ihrer Mentalität her, daß da ihre Jungfräulichkeit“ (8). Dies unterbricht er allerdings — es ist ohnehin nicht kontrovers, daß zumindest für das Mädchen A_4 gilt - und kommt auf A_5 , das von R als sicher unterstellt worden war. Für Q gilt dies aber nicht so ohne weiteres: „ich weiß nicht, es steht da nicht drin, ob sie vorher Jungfrau war“ (8). Die folgenden Beiträge 9-16 beziehen sich nun auf diese Frage. Wie kann man dies nun argumentativ, d. h. durch für beide Geltendes entscheiden? Q würde es akzeptieren, wenn es in der Zeitung stünde (obwohl ja auch nicht alles richtig ist, was in der Zeitung steht, aber hier würde es gelten); es steht aber nicht darin; also ist es fraglich. Für P hingegen ergibt sich dies aus dem allgemeinen Satz A_8 . „Ein 17 jähriges Mädchen ist es, die muß Jungfrau sein“ (13). Der Satz enthält offenbar eine verborgene Ortskoordinate — in der Türkei (und vergleichbaren Gebieten). Ob dies wiederum gilt, ist eine faktische Frage, und das einzige, was zu ihrer Entscheidung in dieser Situation herangezogen werden kann, ist die größte Kompetenz. Als Q A_8 immer noch nicht akzeptiert (in 14), spielt R diese Karte: „Ja, du kannst nicht verstehen, daß ein Mädchen Jungfrau, also daß 17jährige Jungfrau sein könnte, weil du nicht auch“ (15); hier wird sie unterbrochen, aber was sie sagen will, ist offenbar etwas wie „aus dieser Gegend kommst“. Dem könnte Q schwer etwas entgegensetzen, es sei denn, er bestreitet Rs größere Kompetenz in dieser Sache

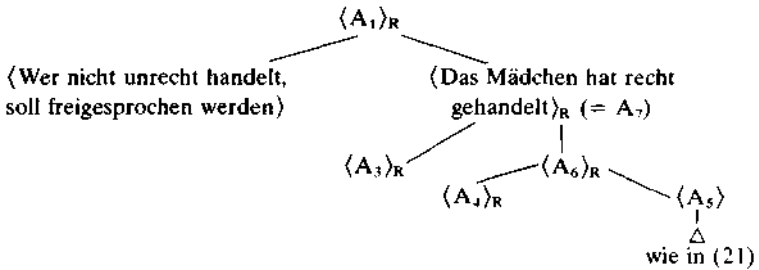
oder, daß bei unklaren Faktenfragen die größere Kompetenz zu entscheiden hat; er widerspricht auch nicht mehr, er versucht nur plausibel zu machen, weshalb man dies von seiner Warte aus auch anzweifeln könnte (16). R sieht dies demnach auch als erledigt an und kommt auf den Punkt der Blutrache zurück. Der Stand ist aber im Augenblick, d.h. nach 16, ungefähr folgender (ich füge im Baum einen Index für jene Aussagen hinzu, die nicht kollektiv, sondern nur für eine bestimmte Person, z.B. R, gelten):



Damit ist also der rechte Zweig gesichert, A_5 gilt kollektiv. R leitet wieder auf A_3 zurück und erklärt, daß dies nichts mit Blutrache zu tun hat. Soweit ich sehen kann, trägt dies nicht unmittelbar zur Entfaltung des Arguments bei; pragmatisch ist es allerdings sehr plausibel. R kann hier wiederum ihre Kompetenz ausspielen; es ist sicher nicht zufällig, daß sie in 19 noch einmal auf die Jungfräulichkeit zurücklenkt; was sie damit suggeriert, ist nach meiner Ansicht: in diesen Sachen, Jungfräulichkeit, Blutrache in der Türkei und entsprechenden Gegenden, habe ich das Sagen. Dies wird von Q auch durchaus eingeräumt; es ist für ihn belanglos, ob man dies „Blutrache“ nennt oder wie auch immer, entscheidend ist „Leben für Leben“. Diese pragmatisch interessante Auseinandersetzung endet in 25: „... was ich dir erklären wollte, daß daß die Rache nicht in diesem Fall äh, also wir können in diesem Fall ah die Blutrache nicht nehmen können, ach ja, ist egal, was ich sage [lacht]“ (25). Sie läßt dies fallen und geht dazu über, [3] nach oben, in Richtung auf die Quaestio aufzubauen: „ich meine aber, das Mädchen soll freigesprochen werden, äh, soll freigesprochen werden, weil der Mann ihr Leben zerstört hat, und ich finde keinen Grund, daß sie [es: scil. das Mädchen] also ins Zuchthaus schicken wollen.“

(25). Der Argumentansatz [4] wird nunmehr in Richtung auf A_1 , nämlich Freispruch, ergänzt:

[5]



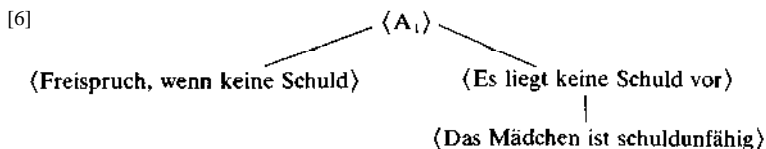
Das hier als kollektiv angesetzte Prinzip „Wer nicht unrecht handelt, soll freigesprochen werden“ wird nicht direkt ausgesprochen, aber ich gehe davon aus, daß auf etwas derartiges mit „ich finde keinen Grund, daß...“ verwiesen wird und daß es auch für P und Q gilt. Anfechtbar ist 22 für P und Q mithin nur auf dem rechten Zweig. Dies geschieht denn auch durch Q. Die Linie von Aussagen, die er verfolgt, ist ungefähr folgendermaßen zu rekonstruieren:

- A_9 : Das Mädchen hat das Leben des Mannes zerstört
- A_{10} : Jemandes Leben zerstören ist Mord.
- A_{11} : Mord ist unrecht
- A_{12} : Das Mädchen hat unrecht gehandelt

A_{12} ist nicht mit A_7 vereinbar, d. h. nur eins von beiden kann - so wie es aussieht - kollektiv gelten. A_9 und A_{10} gelten bis dahin ohnehin für alle; was Q macht, ist darauf hinzuweisen, daß Rs Ansicht in Widerspruch zu A_{11} steht, von dem er wiederum annimmt, daß es für R gilt. R macht aber mit 27 klar, daß dies in der Tat so ist, d. h. sie ist der Auffassung, daß ein Mord auch recht sein kann: „[P:] Damit rechtfertigst du dann aber einen Mord. [R:] Ja.“ (26/27). Und damit ist Qs Versuch, A_{12} in kollektive Geltung zu setzen, zunächst einmal gescheitert. Darauf versucht es Q auf andere Weise. Er weist daraufhin, daß Mord im hier relevanten Sinn auf jeden Fall unrecht ist, wie immer man dies moralisch beurteilen mag: „Ja, das ist ne Rechtsauffassung jetzt, ne, ich meine, ganz abgesehen davon, wie man zu den Gesetzen oder so was steht. Man muß ja davon ausgehen, daß sie nach den Gesetzen, die hier herrschen, verurteilt werden wird oder eben beurteilt werden wird, und das ist einwandfrei ein Mord —, nach dem se dann, wegen dem se dann belangt wird, das ist eben bloß die Frage, ob sie eben diese Schuldunfähigkeit, die ah hier steht, ob se die kriegt oder nicht“ (28). Was Q deutlich zu machen versucht, ist also, daß A_{10} , nicht gelten darf: das Mädchen ist wegen Mordes angeklagt; wenn es Mord ist, d.h. wenn A_{10} gilt, dann ergibt sich aus den Gesetzen automatisch „nicht A_1 “, wie immer man die Gesetze beurteilen mag. Rs Argumentversuch schließt also doch A_{10} ein, und dem-

nach ist [5] kein geltendes Argument. Stattdessen beginnt Q nun eine Argumentlinie, die es leisten würde, A_{10} auszuschließen, nämlich „Schuldunfähigkeit“; es steht außer Frage, daß A_9 gilt, d.h. das Mädchen hat das Leben des Mannes zerstört. Dies braucht also nicht Mord zu sein, wenn Schuldunfähigkeit vorliegt. An die Stelle von A_{10} tritt A_{13} : „Jemandes Leben zerstören, ist Mord, wenn nicht B“, wobei B irgendwelche im Gesetz vorgehenden Bedingungen sind, zu denen „Schuldunfähigkeit“ zählt.³⁰ Damit macht Q auch erstmals klar, daß er sich, was die Antwort auf die Quaestio angeht, von R gar nicht unterscheidet; er glaubt lediglich, daß Rs Vorschlag dafür kein geeignetes Argument ist: „Und dafür, dafür würd ich auch plädieren, daß also Schuldunfähigkeit da ist, aber ich würd nicht plädieren, daß es kein Mord ist“ (28). Der letzte Teil seines Beitrages ist zunächst etwas verwirrend, denn es wird dadurch der Eindruck erweckt, als sei Q der Auffassung, daß es sich in der Tat um Mord handelt; ich verstehe dies so, daß er sagen will: *andernfalls* - d. h. wenn sich die Schuldunfähigkeit, auf die ich zunächst einmal plädiere, nicht belegen läßt - bleibt nichts übrig, als auf Mord zu erkennen, und dann ist ein Freispruch nicht mehr möglich.

Dem entspricht auch Rs gleich anschließende Äußerung: „Doch, es ist Mord, ich kann ah auch nicht abstreiten, daß es Mord ist, aber das Mädchen hat das f. . .]“ (29). Und sie wiederholt noch einmal verkürzt ihren Argumentvorschlag. Damit stehen sich nun [5], vertreten durch R, und der Schuldunfähigkeits-Ansatz, vertreten durch Q, gegenüber; man kann diese Idee für ein Argument ungefähr folgendermaßen rekonstruieren:³¹

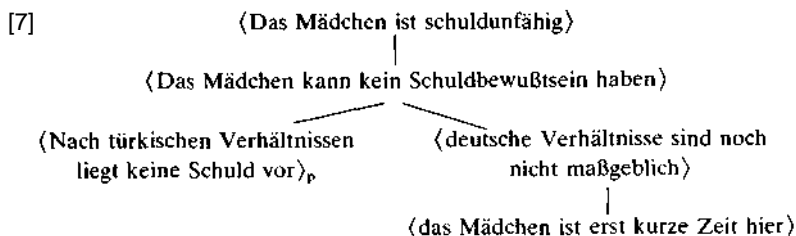


„Schuld“ ist hier jeweils im Sinne von „juristisch schuldig“ gemeint; im anderen Sinn würde wahrscheinlich auch R der Auffassung, daß dem Mädchen keine Schuld zuzuschreiben ist, zustimmen; R ist aber der Auffassung, daß es sich sehr wohl um Mord handelt, und damit ist die Türkin juristisch gesehen schuldig. A_{13} spielt also für den Aufbau von Rs eigenem Argument keine Rolle; es dient lediglich dazu, [6] als nicht geeignet zurückzuweisen und überhaupt die Klasse der möglichen Argumente einzuschränken; es sind jene, die das Vorliegen von B, also beispielsweise von Schuldunfähigkeit, deutlich machen müssen. Q selbst bietet dies noch nicht, er deutet nur die Linie an.

30 Es sollte klar sein, daß A_3 natürlich nicht wiederzugeben braucht, was wirklich im Gesetz steht. Zu „Mord“ im juristischen Sinn zählt ja eine ganze Reihe definierender Merkmale, von denen Tötung nur eines ist.

31 Dieses versuchte Argument hat also dieselbe Spitze wie [5], d. h. es gilt A_1 offenbar bereits jetzt als erwünscht, aber weder [5] noch [6] ist ein kollektiv geltendes Argument, weil sich weder im einen noch im andern Fall A_1 aus kollektiv Geltendem ergibt.

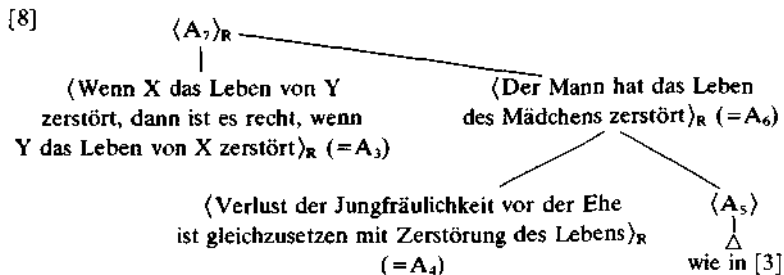
Hier greift nun erstmals wieder P in die Entwicklung des Arguments ein. Er tut es sehr vorsichtig: „Weißt du, wie der die Schuldunfähigkeit begründet in dem Fall? Du hast also nur den Artikel da zur Verfügung“ (32). Auf dieser Grundlage entwickelt er dann aber doch seinen Gedanken. Zu zeigen ist ja nicht nur, daß sich das Mädchen schuldlos gefühlt hat, sondern, daß es nicht anders konnte als sich schuldlos fühlen. Aus der für ihre Rechtsauffassung maßgeblichen Umwelt ergibt sich für sie keine Schuld. Aus ihrer neuen Umwelt ergäbe sich eine Schuld, aber diese neue Umwelt hat sich — im Artikel steht, daß sie erst zwei Monate hier ist - auf ihre Rechtsauffassung noch nicht ausgewirkt. Wenn dies in der Tat der Fall ist, kann sie keinerlei Schuldbewußtsein haben, d. h. sie ist schuldunfähig. P legt sich allerdings nicht endgültig fest, eben weil die Informationen etwas dürftig sind. Seiner Idee entspricht ungefähr die folgende Weiterentwicklung von [6]:



Insbesondere hinsichtlich des rechten Zweiges äußert sich (8) P etwas unbestimmt: „ich mein sie kommt in ne neue Situation, un un ihre Reaktion auf auf auf die Umwelt die resultiert praktisch noch daraus, welche Erfahrung sie in ihrer eigenen Umwelt zuhause gemacht hat“ (32).

Es ist nun sehr bemerkenswert, daß R diesen Aspekt überhaupt nicht aufnimmt, sondern auf den linken Zweig eingeht. Offensichtlich ist es nämlich - nach ihrer Auffassung - in der Türkei nicht so. Im Grunde müßte ihr ja dieser Argumentationsversuch durchaus gelegen kommen, weil er in der Tat eine gewisse Chance, A_1 argumentativ abzustützen, liefert. Aber sie kann sich nicht gegen ihre eigenen Kenntnisse wehren: es gilt für sie eben nicht „nach türkischen Verhältnissen liegt keine Schuld vor“. Sie widerspricht allerdings nicht direkt, sondern deutet nur an, daß es sich in der Türkei nicht ganz so verhält; zunächst kommt die unbestimmte Frage: „War dieser Mann auch Türke?“ (33). P reagiert darauf überhaupt nicht, kann die Relevanz dieser Frage auch überhaupt nicht sehen, und bleibt bei seinem Problem: „Das ist echt n Problem, daß da zwei zwei total verschiedene Kulturbereiche aufeinander stoßen und sie wahrscheinlich f. .]“ Daraufhin fühlt sich R erneut veranlaßt, auf die Verhältnisse in der Türkei zu lenken und anzudeuten, daß sie in Fragen der Schuld *im juristischen Sinne* gar nicht so anders sind. Damit sagt sie zugleich, daß [7] für sie kein Argument ist. Allerdings bezieht sie dies nicht direkt auf das Mädchen; aus ihren späteren Darlegungen geht hervor, daß das Mädchen juristisch gesehen in der Türkei auf jeden Fall schuldig wäre, so daß dieser Aspekt gar

keine Rolle spielen kann. Das sagt sie aber hier nicht, und deshalb führt ihr Beitrag P auf eine ganz andre Linie. Er meint, ihr Hinweis auf die Schuld des Mannes spiele auf das Recht der Frau an, ihn zu töten. Und dies bestreitet er. Die Argumentation kehrt damit zu einigen noch offenen Aspekten von [5] zurück. Ich schreibe die betreffenden Teile noch einmal explizit auf (vgl. auch [3]):



Was P nun angreift, ist A_4 : „wenn man so ne Wertskala aufstellt, dann, ich mein, falls man das überhaupt verantworten kann, so ne Wertskala aufzustellen, da steht doch n Menschenleben höher als so ne Vergewaltigung" (38). Er setzt damit also A_4 eine andre Gewichtung entgegen. Aber er deutet zugleich den wunden Punkt dieser Gewichtung an, nämlich die Relativität einer solchen Wertskala, genauer gesagt: die Fragwürdigkeit einer allgemeinen Wertskala wird angedeutet. Genau hier hakt denn auch R ein: „Ja aber weißt du, das Mädchen hat nur ein ein Gedanke, der hat also der hat also ihre Jungfräulichkeit verloren, und das das das bedeutet für das Mädchen also sie hat alles verloren, ne? also ihr Leben ist gestört, äh, zerstört durch diese Tat" (39).

Dem kann P schwer etwas entgegenhalten, es sei denn, er sagt: es kommt nicht auf die subjektive Gewichtung an, sondern auf die „objektive" Wertskala. Gerade deren Möglichkeit ist für ihn aber selbst fraglich. Demnach räumt er dies zunächst einmal ein, und es gilt folglich auch A_6 kollektiv (A_5 war ja bereits früher entschieden): „der Mann hat das Leben des Mädchens zerstört". Wenn nun nicht A_7 kollektiv gelten soll, muß er A_3 angreifen, und dies tut er auch: „Hat se denn das Recht, n anderes Leben auszulöschen nur aus dem einen Grund, weil er eben jetzt ihr was wahnsinnig Schlimmes angetan hat? Ihr geht es dann nachher nicht besser, sie hat doch ihre Jungfräulichkeit nicht wiedergewonnen, wenn se den umbringt" (40). Damit ist A_3 „Leben für Leben" als allgemein geltendes Prinzip angegriffen. Für P gälte A_3 — möglicherweise - aufgrund eines für ihn geltenden „Wiedergutmachungs-Prinzips", d. h. A_3 wäre legitimiert, wenn dadurch der Schaden wieder gutgemacht würde; dies ist aber offenkundig nicht der Fall. Das wird auch von R nicht bestritten. Sie legitimiert aber A_3 durch in diesem Fall verständliche Rache. An dieser Stelle kommt es nun zu einem Mißverständnis. Wie aus Rs späteren Darlegungen hervorgeht, muß das Mädchen damit rechnen, ihr Leben buchstäblich zu verlieren; insofern spielen irgendwelche Überlegungen wie „Wiedergutmachung" und

dergleichen keine Rolle; ebensowenig kommt es für sie darauf an, ob sie sich schuldig macht oder nicht. Die folgenden Beiträge bis zu 51 sind von diesem Mißverständnis geprägt. So fragt P: „wie sieht das aus in dem Land, wo sie herkommt? Wie reagieren die Leute da?“ Er bezieht dies auf seine These von der Schuldunfähigkeit, aber R antwortet direkt: „Ja, sie würden sie umbringen“ (47). P meint: wegen ihrer Tat, und sein Beitrag ist entsprechend. R hat aber offenbar ausdrücken wollen: man würde sie umbringen, weil sie vergewaltigt worden ist. Diese wechselseitigen Fehlinterpretationen enden erst mit Rs detaillierter Darstellung der Verhältnisse in ihrem Land (und sie geht davon aus, daß dies auch für die Türkei und mithin dieses Mädchen gilt): „Was würde mit einem Mädchen passieren, wenn sie so das also, wenn ihr sowas hier da . . . Die geben das Mädchen die ganze Schuld, weil sie denken, sie hat sich nicht auf sie selbst aufgepaßt und deswegen soll sie bezahlen, also ihr Leben bezahlen. Und also für das Mädchen gibt's keine andere Wahl [...]. Ich weiß nicht, ihr könnt das nicht richtig verstehen“ (51).

Damit ist das von P (und Q) versuchte Argument zuerst zerschlagen. Dieses Argument lief ja darauf hinaus, daß das Mädchen aufgrund seiner Situation kein Schuldbewußtsein haben *kann*, folglich schuldunfähig ist. Nun ist aber klar, daß aufgrund der Verhältnisse in der Türkei das Mädchen in jedem Fall schuldig ist; ob es den Mann nun tötet oder nicht, ändert daran gar nichts. Damit ist die Möglichkeit der Schuldunfähigkeit selbst noch nicht ausgeschlossen, aber sie kann nicht wie in [8] abgesichert werden. Und damit ist die gesamte Argumentation in eine gewisse Sackgasse geraten.

Hier greift nun wiederum Q ein, um die Situation zu resümieren. Sein langer Beitrag kreist um zwei Punkte: Die Handlung des Mädchens ist psychologisch verständlich, aber rechtlich reicht dies nicht hin: „Ich kann das auch irgendwo verstehen, aber trotzdem kann ich das nicht rechtfertigen, daß sie deswegen ihn umgebracht hat“ (52). Erst im Verlauf seines Beitrags gerät er dann auf eine weitere Möglichkeit, auf Grund deren sich vielleicht Schuldunfähigkeit plausibel machen ließe: schwierige Situation, „fremdes Land auch noch und so weiter“ - es liegt eine Art Affekthandlung vor: sie hat psychisch durchgedreht. Dagegen spricht nun aber offenkundig, daß die Tat erst eine Woche nach der Vergewaltigung begangen wurde. Dies schließt denn auch nach Meinung der drei Beteiligten eine solche Herleitung von Schuldunfähigkeit aus. Q faßt die Lage im letzten Beitrag zusammen: „.[. ..] wenn se's gleich gemacht hätte, dann wär für mich also total Schuldunfähigkeit gegeben. Aber sie hat ne Woche Zeit gehabt, vielleicht kam ihr nach ner Woche erst das Bewußtsein, was er überhaupt an ihr zerstört hat und daß sie daraus eben dann die Tat begründet hat“ (59).

Das sind aber alles Spekulationen, Elemente des Fraglichen; es ist offenbar nicht möglich, aufgrund des verfügbaren kollektiv Geltenden ein Argument zu entfalten. Die Aufgabe der Argumentation kann nicht gelöst werden.

An dieser Argumentation wird eines sehr deutlich: es genügt nicht, wenn alle Beteiligten eine bestimmte Äußerung für wünschenswert halten, damit sie wirklich gilt: alle drei halten A, zwar für die erwünschte Antwort, aber es gelingt nicht, A₁ argu-

mentativ zur Geltung zu bringen. Dies hängt im wesentlichen daran, daß zumindest nach Auffassung von P und Q eine geltende Antwort gewissen weiteren Geltungsansprüchen genügen muß: sie muß sich mit den Gesetzen vereinbaren lassen. Für ein Argument, das diesem Anspruch genügen wurde, sind die Informationen - die ja den Bereich des hierfür einschlägigen kollektiv Geltenden erweitern würden - nicht hinreichend.

Dieser Fehlschlag ist zugleich ein Hinweis auf die Zwänge, die uns durch das, was für uns gilt, auferlegt werden. Wir sind dem, was für uns gilt, auch dann ausgesetzt, wenn es uns nicht paßt.

7. *Schlußbemerkungen*

In dem vorhergehenden Abschnitt wurde versucht, die Logik einer Argumentation in ihren Grundlinien herauszupräparieren. Damit ist natürlich bei weitem nicht alles analysiert, was sich in dieser Argumentation abspielt; ihre Pragmatik ist weitgehend unberücksichtigt geblieben, und sicher wurde auch nicht alles, was für die Logik wichtig wäre, erfaßt. Was die Regelmäßigkeiten sind, denen die Logik der Argumentation folgt, kann natürlich nicht aufgrund weniger Beispiele gesagt werden; das war auch nicht die Absicht; vielmehr sollte plausibel gemacht werden, daß es überhaupt solche leitenden Prinzipien gibt: Argumentationen entwickeln sich, so anarchisch und chaotisch sie dem Augenschein nach oft anmuten, weithin nach einer inneren Systematik, eben der „Logik der Argumentation“.

Die in den ersten Abschnitten vorgeschlagene Begrifflichkeit wie auch der Gebrauch, der davon in den mehr empirischen Teilen gemacht wird, gibt zweifellos Anlaß zu einer Anzahl kritischer Einwände. Auf einige besonders naheliegende will ich im folgenden eingehen; sie haben alle etwas mit Willkürlichkeit zu tun. Die Art, in der die Argumentation analysiert wurde, mag etwas willkürlich anmuten; dies betrifft insbesondere die Interpretation der einzelnen Beiträge; woher weiß der Analysierende, was der betreffende Sprecher mit dem, was er gesagt hat, sagen wollte? In Abschnitt 7.1 will ich versuchen, meine Ansichten zu diesem Problem etwas zu erklären. Der zweite mögliche Einwand betrifft die Willkürlichkeit des kollektiv Geltenden; bei diesem Ansatz fallen, so könnte man meinen, die Wahrheit und der Realitätsbezug weg, um die es möglicherweise in einer Argumentation auch gehen sollte; es sieht so aus, als käme es bei dieser Betrachtungsweise nur darauf an, wer sich durchsetzt, nicht aber, wer recht hat; das wäre allerdings ein schwerer Irrtum; ich gehe auf diese Frage in Abschnitt 7.2 ein. Die letzten beiden Abschnitte schließlich sind Problemen gewidmet, die über die engeren Ziele dieses Aufsatzes hinausführen; beide sind allerdings schon verschiedentlich im Vorstehenden angeschnitten worden. In 7.3 möchte ich einiges zur „Rationalität“ der Argumentation sagen; dieser Begriff spielt bei der hier vorgeschlagenen Betrachtungsweise keine Rolle; das steht in ziemlichem Gegensatz zum größten Teil der Literatur über das Argumentie-

ren; deshalb scheint es sinnvoll, darauf etwas näher einzugehen. Der Abschnitt 7.4 schließlich ist einem Beispiel von „Empirisierung“ gewidmet; mir scheint, daß die empirische Analyse von Argumentation zur Klärung einer Anzahl von Problemen beitragen kann, die über die Besonderheiten dieser Art komplexer sprachlicher Handlungen hinausgehen; dies wird am Beispiel ethischer Argumentationen kurz erörtert.

7.1 Willkürlichkeit der Interpretation

Die hier vorgeschlagene und ansatzweise durchgeführte Art, Argumentationen zu analysieren, ist kein gleichsam objektives Vorgehen; sie beruht darauf, die einzelnen Äußerungen, aus denen sich die Argumentation zusammensetzt, im Hinblick auf logische und pragmatische Aspekte zu interpretieren; der Analysierende muß *verstehen*, was gesagt wird, und welche Relevanz es für Logik und Pragmatik hat. Dagegen kann man zumindest zwei Einwände erheben: erstens, daß man in den empirischen Wissenschaften tunlichst objektive Verfahren verwenden sollte, und zweitens, daß, wenn man dieses Vorgehen schon grundsätzlich akzeptiert, in der Praxis der Analyse ständig Probleme auftauchen, weil es in vielen Fällen willkürlich zu sein scheint, wie man bestimmte Äußerungen versteht. Beide Einwände hängen eng miteinander zusammen; die praktischen Schwierigkeiten können zur Ablehnung des Verfahrens selbst führen.

Nun rühren beide Einwände an grundlegende Fragen der Wissenschaftstheorie einerseits und andererseits an die unendlich schwierigen Probleme des Verstehens, und auf keins von beiden kann hier wirklich eingegangen werden. Auf der andern Seite steht und fällt der hier vorgeschlagene Ansatz zur Argumentationsanalyse damit, ob man die hier praktizierte Vorgehensweise als geeignet für die empirische Analyse betrachtet. Deshalb will ich doch meine Auffassung dazu kurz umreißen und zu begründen versuchen, ohne auf die enzyklopädische Literatur einzugehen. Zum einen weiß ich nicht, wie man überhaupt Argumentationen empirisch analysieren soll, wenn nicht über ein Verstehen und Interpretieren dessen, was vorgebracht wird. Man kann die Länge der einzelnen Beiträge messen oder die Lautstärke, aber das scheint mir weder die Logik noch die Pragmatik sehr zu erhellen. Man muß einfach verstehen, was die Leute sagen und welche Funktion dies für das eine oder andere hat. Man kann also sagen: entweder Analyse über Verstehen, oder gar keine Analyse der Argumentation. Soviel zum ersten Punkt.

Es bleibt der Einwand, daß man Äußerungen oft so oder so interpretieren kann, wenn man sie zu analysieren versucht. Woher weiß ich, daß einer der Sprecher, deren Äußerungen in Abschnitt 6 untersucht wurden, gerade das meint, was ich verstehe, wenn er etwas sagt? Ich denke, man kann darauf nur eines sagen: Wenn ich es überhaupt weiß, dann, weil ich dieselbe Sprache gebrauche. Dies ist eine etwas pauschale Antwort, und ich will im folgenden etwas deutlicher machen, was ich damit meine.

Eine Sprache gebrauchen zu können heißt, imstande zu sein, in bestimmten Situationen zu bestimmten Zwecken Äußerungen zu bilden, die andere verstehen können und selbst die Äußerungen anderer zu verstehen. Was nun Verstehen³² - nur dies interessiert uns hier - wirklich ist und wie es funktioniert, weiß niemand; vielleicht ist es nicht einmal eine sinnvolle Frage. Zumindest einiges kann die Linguistik (im weitesten Sinne) zu ihrer Klärung beitragen. Man kann zunächst einmal einige offenkundige Tatsachen festhalten. Zum ersten verstehen wir Äußerungen unserer Mitmenschen sehr oft, aber nicht immer. Wer dies bestreitet, mit dem würde ich nicht mehr weiter argumentieren. Zweitens verstehen wir Äußerungen dann nicht, wenn wir nicht dieselbe Sprache sprechen; Äußerungen in Tagalog verstehe ich nicht.³³ Drittens ist das Verstehen kein entweder-oder-Prozeß, sondern ein gradueller. Der Grad hängt von verschiedenen Faktoren ab, die offenkundig für den Verstehensprozeß wesentlich sind.

Wir können eine Äußerung aus akustischen Gründen unvollständig, falsch oder gar nicht verstehen; in diesem Fall will ich von *Verstehensschwierigkeiten erster Art* reden. Es kann weiterhin sein, daß wir die verschiedenen strukturellen Regeln der betreffenden Sprache teilweise nicht kennen - also beispielsweise phonologische, morphologische oder syntaktische Regeln, ebenso lexikalische. Ein dadurch verursachtes graduelleres Verstehen gibt es besonders oft beim Gebrauch von Fremdsprachen - allerdings keineswegs nur dort; dadurch bedingte Probleme will ich *Verstehensschwierigkeiten zweiter Art* nennen. Es ist weiterhin möglich, daß wir die Äußerung akustisch völlig verstehen, daß wir alle einschlägigen strukturellen Regeln kennen, aber aus irgendwelchen Gründen die Anwendung dieser Regeln zur Analyse nicht schaffen; man denke an Äußerungen wie „Wie alt sind Fritz und Karl, wenn Karl doppelt so alt ist wie Fritz war, als Karl so alt war, wie Fritz ist?“ Typische Fälle für diese *Verständnisschwierigkeiten dritter Art*, wie ich sie nennen will, sind im übrigen viele Sätze Kants. Über Verständnisschwierigkeiten dieser drei Arten gibt es eine relativ umfangreiche Literatur, vor allem in der Psycholinguistik. Allerdings sind sie es wahrscheinlich gerade nicht, auf die der Einwand gegen das Verstehen als Analysemethode abzielt; ich habe sie nur aufgeführt, um einen großen Bereich von Fällen auszuschließen. Im folgenden nehme ich stets an, daß Verstehensvoraussetzungen dieser Art erfüllt sind.

Sie genügen aber nicht. Eine Äußerung wie „Karl Maria“ verstehen wir nur richtig, wenn wir ihren Kontext kennen. Wir interpretieren sie sehr unterschiedlich, je nachdem, ob vorher gefragt worden ist, wer wen geheiratet hat, ob jemand vorgestellt wird, oder ob es in einem Quiz um die Vornamen des Komponisten Weber geht. Zum Verstehen einer Äußerung ist, neben der Kenntnis struktureller Regeln

32 Damit meine ich im folgenden immer das Verstehen sprachlicher Äußerungen; man spricht ja auch davon, daß man Sachverhalte oder Menschen versteht oder nicht versteht.

33 Wir können manchmal sehr wohl verstehen, was jemand will, wenn er Tagalog redet - z. B. aufgrund begleitender Gesten oder weil es sich aus der Situation ergibt; dann verstehen wir aber eben gerade nicht seine sprachliche Äußerung. So wie wir einen Hund verstehen, der mit dem Schwanz wedelt.

der Einzelsprache, noch eine Fülle an kontextuellem Wissen oder, wie ich sagen will, Vorwissen, nötig. Dieses Vorwissen kann anderen vorangehenden (manchmal auch folgenden) Äußerungen entstammen, es kann auf Wahrnehmungen in der betreffenden Situation zurückgehen (um zu verstehen, wer mit „ich“ gemeint ist, muß man den Sprecher identifizieren), oder es kann ein Teil unseres allgemeinen Weltwissens sein (dies ist gewöhnlich bei Eigennamen der Fall). Sprachliche Äußerungen sind gewöhnlich auf ein solches Vorwissen angelegt: es wird ohne weiteres davon ausgegangen, daß der Hörer eben bestimmte Dinge weiß, sehen kann oder im Gedächtnis behalten kann. Wenn das in der Äußerung vorausgesetzte Vorwissen aber nicht gegeben ist, wird sie unvollständig oder falsch verstanden; in diesem Fall will ich von *Verstehensschwierigkeiten vierter Art* reden. Und damit fangen die ernsthaften Probleme in der Analyse von Argumentationen an. Die Art, in der das Vorwissen einzugreifen hat, ist sehr unterschiedlich fest ausgebildet. In manchen Fällen gibt es relativ feste Regularitäten, etwa bei Ellipsen oder der Deixis. Die Äußerung „In Rom“ bedeutet auf die Frage „Wo würdest du am liebsten leben“ ganz regelhaft soviel wie „Ich würde am liebsten in Rom leben“, auf die Frage „Wo residiert der Papst“ hingegen „Der Papst residiert in Rom“; ebenso werden deiktische Ausdrücke wie „ich, hier, gestern“ sehr systematisch durch kontextuelle Informationen belegt; in diesen Fällen können wir daher relativ sicher sagen, wie eine Äußerung zu verstehen ist, sofern wir über das betreffende Vorwissen verfügen; es ist relativ klar, was, außer der Äußerung selbst, zur Interpretation herangezogen werden muß. Es gibt aber viele Fälle der Kontextabhängigkeit, in denen dies weitaus weniger festliegt. Ich will das an zwei Beispielen erläutern, die in Argumentationen oft auftreten, nämlich an Quantoren und an Modalverben. In einem klassischen Syllogismus wie „Alle Menschen sind sterblich. Ich bin ein Mensch. Also bin ich sterblich“ wird angenommen, daß die Sterblichkeit wirklich all jenen, die mit dem Nomen „Mensch“ bezeichnet werden, gemeinsam ist. Wenn man irgendwo einen Menschen präsentieren könnte, der nicht sterblich ist, dann würde man die erste Prämisse als falsch ansehen. Dies ist aber durchaus nicht bei allen Verwendungen von „alle“ der Fall. Wenn man sagt „Die Kinder haben alle Bonbons gegessen“, so meint man natürlich nicht wirklich „alle Bonbons“. Wenn jemand daherkäme und sagte „In Paderborn gibt es noch mehrere Bonbons“, so hätte er offenbar die Äußerung nicht richtig verstanden. Gemeint ist etwas wie: alle aus einer für die Äußerung als relevant angesehenen Menge, z. B. denen, die in der Küche lagen. Welche Menge aber als relevant anzusehen ist, das ergibt sich auf eine relativ diffuse Weise aus dem Kontext. Es ist wichtig zu sehen, daß dies nichts mit ungenauem oder saloppem Gebrauch des Quantors „alle“ zu tun hat; es ist die normale Verwendung. Das. worüber quantifiziert wird, unterliegt in der natürlichen Sprache einer zweifachen Einschränkung: durch das Nomen —genauer gesagt, durch die Nominalphrase ohne den Quantor³⁴ - wird ein gewisser Bereich vorgegeben, und dieser Bereich wird durch

34 Vgl. Ausdrücke wie „alle grünen Bonbons“ oder „alle Bonbons, die du gekauft hast“: letzteres bedeutet natürlich auch nicht wirklich „alle“, sondern alle, die der Betroffene in ei-

eine Abschätzung des kontextuell Relevanten wiederum eingegrenzt. Die Grenze zwischen explizit ausgedrückter Eingrenzung und kontextueller Abschätzung kann sich verschieben; erstere kann sogar völlig fehlen, wenn der Kontext relativ eindeutig ist, etwa in „Wir gehen jetzt alle hinein“. Dasselbe Prinzip gilt auch, wenn nicht über Objekte oder Personen quantifiziert wird, sondern über Zeitpunkte (oder Zeitspannen), wie bei dem Wort „immer“, nur daß hier oft die erste, sprachliche Eingrenzung überhaupt fehlt und daß sie zweitens gegebenenfalls mit anderen sprachlichen Mitteln erfolgt (vgl. „sonntags schlafe ich immer bis um elf“). Wenn es heißt, der Beamte hat immer für die FDGO einzutreten, so heißt dies natürlich nicht, daß er dies auch tun muß, wenn er schläft, sondern: zu allen Gelegenheiten, bei denen dies relevant ist.

Dieses Prinzip ist für den Gebrauch von Quantoren in der natürlichen Sprache fundamental, und es funktioniert im allgemeinen gut; es funktioniert so lange gut, wie unsere Einschätzungen der kontextuellen Relevanz sich entsprechen. Dies braucht allerdings nicht immer der Fall zu sein, wie die FDGO-Diskussion zeigt: es ist nicht ganz klar, ob nur die Dienstzeit oder auch die gesamte Freizeit zu den relevanten Zeiten gehört. Die Interpretation solcher Ausdrücke muß daher oft bis zu einem gewissen Grade willkürlich bleiben; in tatsächlichen Argumentationssituationen kann man dies durch Rückfragen klären, falls nötig; in der Analyse ist dies hingegen nicht möglich, und in diesem Maße ist das Verstehen in der Tat willkürlich.

Betrachten wir nun noch ein zweites Beispiel, in dem der Kontext die Interpretation in oft sehr diffuser Weise bestimmt, nämlich Modalverben.⁵ Ich beschränke mich auf eines, das in Argumentationen besonders häufig vorkommt, nämlich „sollen“. „Sollen“ wird im Deutschen in sehr unterschiedlicher Weise verwendet, und im allgemeinen ist es wiederum Aufgabe des Kontextes, klarzumachen, wie es gemeint ist. Ich gebe einige Beispiele: „Karl soll kommen“ bedeutet entweder: „nach den verfügbaren Informationen kommt Karl“ oder „es ist erwünscht/nötig/verlangt, daß Karl kommt“; man kann grob einen epistemischen und einen präferentiellen Gebrauch unterscheiden. Vielfach läßt der Kontext nur eine dieser Interpretationen zu: „Karl soll seine Frau ermordet haben“ wird man kaum präferentiell verstehen, und „Soll man heiraten?“ kaum epistemisch. Innerhalb der präferentiellen Verwendung gibt es nun wiederum eine Reihe von Möglichkeiten, je nachdem, im Hinblick worauf eine Handlung (oder auch ein Zustand) oder ihre Unterlassung erwünscht ist: im Hinblick auf die Wünsche des Sprechers, des Hörers, irgendwelcher anderer, auf bestehende Gesetze, auf irgendwelche moralischen Normen, auf

nem bestimmten relevanten Zeitraum gekauft hat. Genau besehen tragen natürlich nicht alle Elemente einer Nominalphrase außer dem Quantor zur Bereichsabgrenzung bei - z. B. Appositionen nicht. Aber darauf soll es hier nicht ankommen (vgl. dazu etwa Klein 1978, Kap. 9).

35 Die Kontextabhängigkeit der Modalverben wurde erstmals klar von Angelika Kratzer (insbesondere Kratzer 1978) herausgearbeitet. Gesprächen mit ihr und Arnim v. Stechow verdanke ich viele Einsichten in Probleme des Kontextes überhaupt; vgl. dazu auch Kratzer/v. Stechow (1977).

den erwartbaren praktischen Nutzen, usw.; ich sage dafür: im Hinblick auf eine Bewertungsbasis. Welche Bewertungsbasis der betreffenden Äußerung zugrundeliegt, kann man der Äußerung selbst gewöhnlich nicht entnehmen; der Hörer muß es aufgrund seiner Kenntnis der Situation, seines Weltwissens, seiner Vertrautheit mit dem Sprecher einzuschätzen versuchen. Es ist natürlich keineswegs sicher, daß er die Bewertungsbasis erfaßt, die der Sprache seiner Äußerung zugrundegelegt, und es kann sein, daß zwei verschiedene Hörer zu zwei verschiedenen Einschätzungen kommen. In der tatsächlichen Argumentation kann dies, wenn nötig, geklärt werden, indem man den Sprecher dazu anhält, seine Bewertungsbasis etwas expliziter zu machen. In der Analyse ist dies hingegen nicht möglich. In diesem Maße ist wiederum die Interpretation der betreffenden Äußerungen willkürlich.

Ein drittes Beispiel für eine solche diffuse Kontextabhängigkeit betrifft das, was man „verschwiegene Faktoren“ nennen könnte. Wir haben einen solchen Fall bereits zu Ende von Abschnitt 5 kurz erwähnt. In einem in natürlicher Sprache formulierten Schluß wie „Wenn es regnet, wird die Straße naß. Es regnet. Also wird die Straße naß“ halten wir bestimmte, nicht eigens erwähnte Faktoren konstant. Jemand könnte die beiden ersten Aussagen anerkennen und den dritten Satz mit dem Hinweis ablehnen, daß er den Regen auf Paris und das Naßwerden der Straße auf Alicante bezogen hat. Man würde dann sagen, daß er die drei Sätze nicht richtig verstanden hat, obwohl ja über die Orte und darüber, daß sie konstant bleiben sollen, nichts ausdrücklich gesagt wurde. Man erwartet normalerweise, daß dies richtig ergänzt wird. Orte sind keineswegs die einzigen Bezugsgrößen, die häufig implizit bleiben. In nahezu allen klassifikatorischen Adjektiven stehen verschwiegene Bezugsgrößen. Man kann durchaus von derselben Katze sagen „Sie ist groß“ und „Sie ist klein“ und „Sie ist weder groß noch klein“, je nachdem, ob man Elefanten, Mäuse oder andre Katzen als Bezugsgröße annimmt; es kann sein, daß dieselbe Person zugleich verheiratet und nicht verheiratet ist, z. B. standesamtlich und kirchlich. Solche „verschwiegenen Größen“ sind für nahezu alle Äußerungen in natürlicher Sprache charakteristisch. Man kann einfach darauf rechnen, daß der Hörer sie richtig einsetzt. Dies heißt nicht, daß es nicht in Argumentationen häufig Mißverständnisse gibt, die eben darauf zurückzuführen sind; dort lassen sie sich aber z. B. durch Rückfragen aufklären. In der Analyse ist dies wiederum gewöhnlich nicht möglich, und in diesem Maße ist die Interpretation irgendwelcher Äußerungen willkürlich. Ich fasse all dies kurz zusammen. Zum Verständnis praktisch aller Äußerungen in natürlicher Sprache ist eine Menge aus dem Kontext zu ergänzen. Dies kann, wie z. B. bei deiktischen Ausdrücken oder vielen elliptischen Konstruktionen, relativ festen Regeln folgen. Es kann sich aber auch um relativ diffuse Einschätzungen relevanter Bereiche oder Bezugsgrößen handeln. Dieses sehr flexible System funktioniert aus zwei Gründen. Einesteils gehen unsere Einschätzungen - besser gesagt, die Einschätzungen derer, die normalerweise miteinander reden - ziemlich konform, und andernteils können wir, falls es zu Schwierigkeiten kommt, klärende Rückfragen stellen. Letzteres gilt für die Analyse von Argumentationen natürlich nicht. Deshalb können wir nur hoffen, daß unsere kontextuellen Einschätzungen zutref-

fen. Ich denke, daß dies normalerweise auch der Fall ist; wie immer aber dies sein möge: nur in dem Ausmaß, in dem eine zutreffende Einschätzung gelingt, können wir überhaupt Argumentationen analysieren.

Dies betraf *Verständnisschwierigkeiten vierter Art*, d.h. solche, die auf unzulängliches kontextuelles Wissen zurückzuführen sind. Es gibt mindestens noch eine weitere Klasse. Sie betreffen pragmatische Aspekte. Wenn einer in einer Argumentation etwas vorgebracht hat und ein zweiter sagt etwas anderes, so mag der erste diese Äußerung unabhängig von ihrem Inhalt, als Angriff, als Ergänzung oder als was auch immer interpretieren. Dabei können sehr häufig Mißverständnisse auftreten; wir wissen außerordentlich wenig darüber, wie sie zustande kommen; sie hängen von individuellen Faktoren ab wie z. B. der Empfindlichkeit der Beteiligten, dem Grad ihrer Selbstsicherheit oder Verunsicherung, von der „Atmosphäre“ (es gibt Situationen, in denen man jeden Satz in die falsche Kehle bekommt), und vielen anderen. Bis zu einem gewissen Grad gibt es auch dafür etwas stabilere Regeln, ebenso wie es gewisse Heilungsmechanismen gibt („So hab ich's nicht gemeint“). Es steht aber außer Frage, daß jemand, der an einer Argumentation nicht selbst teilnimmt, ihre Pragmatik nur innerhalb gewisser Grenzen analysieren kann. Das hat keine prinzipiellen Gründe: auch die pragmatische Bedeutung von Äußerungen existiert nur insoweit, als diese Äußerungen von irgendjemandem aufgrund seiner Kenntnis der Sprache und sonstiger Faktoren interpretierbar sind. Es kann nur sein, daß das Wissen des Analysierenden nicht alle relevanten Faktoren umfaßt.

Soviel zum Einwand der Willkürlichkeit der Interpretation. Es hat sich gezeigt, daß in mancher Hinsicht die hier vorgeschlagene Art von Analyse tatsächlich nicht immer ganz frei von Willkür ist. Bloß: Man kann eine Argumentation sowohl im Hinblick auf Logik wie auf Pragmatik eben nur so weit analysieren, wie man die sie konstituierenden Äußerungen versteht. Man kann dieses Verständnis aber darlegen und damit für jedermann überprüfbar machen. Damit wird es zur *Quaestio* der wissenschaftlichen Argumentation. Mehr ist in keiner Wissenschaft erreichbar.

7.2 Die Willkürlichkeit des kollektiv Geltenden

In der Literatur zur Argumentation spielen zwei Aspekte eine zentrale Rolle, die im vorliegenden Ansatz überhaupt nicht aufzutreten scheinen, nämlich Rationalität und Wahrheitsanspruch; es scheint daher angebracht, zumindest kurz darauf einzugehen. Über „Rationalität“ wird in 7.4 einiges gesagt werden. Mit dem „Wahrheitsanspruch“ kommt man sofort auf ein außerordentlich schwieriges Feld, auf das ich mich nicht gern wagen möchte. Ich gehe deshalb nur auf einen Punkt ein, der den Grundbegriff des hier vertretenen Ansatzes betrifft, den des kollektiv Geltenden. Aristoteles unterscheidet bekanntlich zwei Arten von Schlüssen, die für Argumentationen charakteristisch sind: analytische, in denen es um das Wahre, und dialektische, in denen es um das Wahrscheinliche geht. Diese Unterscheidung wurde von

den Späteren durchweg beibehalten.³⁶ Allerdings wurden die beiden Bereiche unterschiedlich fortentwickelt; die deduktive Logik, die man als eine Ausarbeitung des analytischen Schließens auffassen kann, ist eine eigene hochentwickelte Disziplin, während es für induktive Logik und (subjektive) Wahrscheinlichkeit erst in unserer Zeit Präzisierungsversuche gibt.³⁷ Charakteristisch für die Entwicklung ist durchweg, daß die am Erkenntnisprozeß beteiligten Individuen und die Art, wie sie ihr Wissen gewinnen, tunlichst aus der Betrachtung ausgeschlossen werden. Das scheint mir aus zwei Gründen unbefriedigend. Erstens ist es nicht der Mensch, der Erkenntnisse gewinnt, sondern es sind Menschen; sie sehen dies und jenes, hören dies und jenes, messen dies und jenes, machen sich ihre Gedanken dazu, reden mit andern darüber, und kommen so schließlich zu Ansichten, von denen mehr oder minder viele meinen, daß sie zutreffen. So geht es eben. Jedem mag es unbenommen sein, diese Prozesse aufgrund von Überlegungen, die er selbst für richtig hält, zu bewerten oder zu normieren; aber damit tut er immer noch nichts anderes, als das, was für ihn gilt, auch für andere in Geltung zu setzen, möglichst für alle oder zumindest für die Klügeren unter den andern. Begriffe von „wahr“ und „wahrscheinlich“, die von den erkennenden Individuen und der Art, wie sie ihr Wissen gewinne, absehen, mögen daher irgendeinen Nutzen haben, für Argumentationen sind sie aber irrelevant; dort kommt es darauf an, was für die einzelnen gilt. Zweitens geht es bei vielen Quaestiones überhaupt nicht um Aussagen, die man nach „wahr“ oder „wahrscheinlich“ zu entscheiden hat, sondern um Fragen wie beispielsweise, was gut ist, was schön ist oder was man tun soll. Es versteht sich, daß es hier erst recht um das geht, was gilt - was für bestimmte Menschen zu bestimmten Zeitpunkten gilt. Soviel der Begründung, weshalb Begriffe wie „wahr“ und „wahrscheinlich“ in dem hier vorgeschlagenen Ansatz keine zentrale Rolle spielen, sondern das, was für Einzelne oder für unterschiedliche Kollektive gilt. Über diesen Begriff des kollektiv Geltenden können Wahrheit und (subjektive) Wahrscheinlichkeit möglicherweise wieder eingeführt werden, zumindest in bestimmten Auffassungen dieser Begriffe. Die Idee, vom Geltenden auszugehen, hat natürlich auch ihre Schwierigkeiten. Was gilt, ist ja augenscheinlich oft sehr unterschiedlich und umstritten. Es erscheint mithin willkürlich, ob dies oder jenes bei einem einzelnen oder einem Kollektiv zur Geltung gelangt: die einen glauben dies, die andern das, und was sich durchsetzt, hängt von Zufällen, vom größeren rhetorischen Geschick oder von physischer Gewalt ab. Nun, so ist es wohl auch oft.³⁸ Das führt nun anscheinend zu einigen wenig befriedigenden Konsequenzen. Man müßte dann hinnehmen, daß für den einen gilt

36 Es sollte klar sein, daß all das, was ich hier sage, sehr pauschal ist und im Grunde wesentlich differenzierter behandelt werden müßte; das ist aber hier nicht möglich.

37 Vgl. dazu beispielsweise Stegmüller (1973). - In ganz anderer Weise wurden die „dialektischen Schlüsse“ von Perelman/Olbrecht-Tyteca (1958) wiederum in die Argumentationstheorie einzubringen versucht.

38 Ich erinnere an den bekannten Ausspruch Max Plancks, daß falsche Lehrmeinungen nicht dadurch verschwinden, daß sie widerlegt werden, sondern dadurch, daß ihre Vertreter austerben.

„Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“, für den andern aber „Schlage deinen Nächsten tot, wenn er dir zur Last ist“. Es wäre auch schwer einzusehen, warum man dann noch Forschung betreibt oder überhaupt nach Erkenntnisgewinn strebt: für die einen gilt eben, daß die Erde eine Scheibe ist, für die andern, daß sie eine Kugel ist oder ein Truthahn; das erste Kollektiv ist das größte, das dritte das kleinste, das zweite das aggressivste; ein größeres „Recht“ kann man keinem einräumen (obwohl ja zweifellos die zweite Auffassung richtig ist).

Ich denke, daß gerade diese Schwierigkeiten durch die Logik der Argumentation vermieden werden — wenn es etwas derartiges gibt wie das, was wir hier die Logik der Argumentation nennen. Um das zu zeigen, sei noch einmal an die in Abschnitt 3 aufgestellte Grundthese (T) erinnert: „In einer Argumentation wird versucht, mit Hilfe des kollektiv Geltenden etwas kollektiv Fragliches in etwas kollektiv Geltendes zu überführen.“ Das ist eine empirische Behauptung; ich nehme im folgenden einmal an, daß sie stimmt. Nehmen wir nun weiter an, für eine Person P gilt „Die Erde ist eine Scheibe“ und für eine Person Q: „Die Erde ist eine Kugel“, und dies soll, aus welchen Gründen auch immer, zur Entscheidung gebracht werden. Wenn sie sich nun nicht den Schädel einhauen, sondern auf eine Argumentation einlassen, dann unterliegen sie aufgrund von (T) bestimmten Zwängen. Sie müssen versuchen, für eine der Ansichten ein Argument aufzubauen, daß sich aufgrund von Übergängen, die für beide gelten, aus Aussagen ergibt, die für beide gelten. Wenn P aufzeigen kann, daß für Q gilt „Wenn du immer gerade weiterläufst und kommst zur selben Stelle zurück, dann ist es eine Kugel“ und es gelingt ihm in Geltung zu setzen, daß er tatsächlich zur selben Stelle zurückkommt, dann gilt eben kollektiv, daß die Erde eine Kugel ist, ob P will oder nicht. Er kann dem nur ausweichen, indem er eine der beiden geltenden Stützen aus dem für ihn Geltenden entfernt, z.B. den „wenn“-Satz fraglich macht; dann unterliegt dies wiederum demselben Mechanismus; er kann es aber nicht tun, wie er will. Er kann allerdings zu argumentieren aufhören und damit den Zwängen von (T) entgehen. Der Scheidestein für Unterschiede im Geltenden ist nicht ihr unterschiedlicher Wahrheitsgehalt - denn wer entscheidet darüber - sondern die immanent wirksame Logik der Argumentation. Sehr schöne Beispiele für dieses Prinzip sind die sokratischen Dialoge, in denen auf einmal kollektiv gilt, daß Unrecht leiden besser ist als Unrecht tun, weil es sich zum größten Erstaunen derer, für die es ursprünglich nicht galt, aus dem ergibt, was für sie gilt. Und sie können sich dagegen nicht wehren, es sei denn dadurch, daß sie aus der Argumentation herausspringen und den Schierlingsbecher überreichen. Wenn es überhaupt einen Schutz vor der Willkür der Meinungen gibt, dann eben die Logik der Argumentation, sei es der kollektiven wie der individuellen.

Damit schließe ich diese Bemerkungen zu gewissen sehr naheliegenden Einwänden gegenüber dem hier gewählten Ansatz zur Argumentationsanalyse ab. Diese Einwände, insbesondere die beiden ersten, führen dabei unmittelbar ins Grundsätzliche, in Probleme wie, was Verstehen ist, welchen Wahrheitsbegriff man eventuell zugrundelegen kann und ähnliches; es ist klar, daß hier nicht diese Probleme selbst diskutiert werden können; ich habe lediglich versucht, zu den möglichen Schwierig-

keiten Stellung zu nehmen, die sich daraus für unseren Ansatz ergeben. In den beiden letzten Abschnitten will ich nun auf zwei — wie ich meine — positive Perspektiven dieses Ansatzes eingehen; die erste betrifft die Argumentationsanalyse selbst, die zweite darüber hinausgehende strittige Fragen; beide hängen eng zusammen.

7.3 Rationalität und Empirisierung

Die meisten³⁹ Studien zum Thema Argumentation und Argument befassen sich nicht damit, wie Argumentationen (oder Argumente) sind, sondern damit, wie sie sein sollen. Dieser Anspruch ist unterschiedlich stark und unterschiedlich explizit. Besonders ausgeprägt ist er in den formalen Richtungen (ich nenne nur Kalish/Montague 1964) und bei den Vertretern der Erlanger Schule (vgl. etwa Kamlah/Lorenzen 1967 und Lorenzen/Schwemmer 1973), von denen ein sehr starker Anspruch auf Richtigkeit und Vernünftigkeit angemeldet wird. Er findet sich aber auch oft, ohne ausdrücklich erwähnt zu werden. Toulmins Schema ist in gewisser Hinsicht wirklichen Argumentationen viel näher als die von ihm kritisierten formalen Ansätze, aber es ist ein Schema des *richtigen* Argumentierens; er hat keine empirischen Untersuchungen angestellt, wie die Leute es wirklich machen. Das gilt auch für Perelman/Olbrechts-Tyteca (1958), obwohl sie unter allen philosophischen Ansätzen realen Argumentationen am nächsten kommen; das „auditoire universel“, einer der zentralen Begriffe, ist aber sicher nicht eine Gruppe wirklich lebender Menschen, z.B. die gegenwärtige Erdbevölkerung; es ist irgendeine - im übrigen nicht leicht dingfest zu machende - Instanz.

Ich erwähne all dies nicht, um es zu tadeln; ganz im Gegenteil, ich fände es sehr gut, wenn endlich alle wüßten, wie man vernünftig redet und rational argumentiert.⁴⁰ Es ist bloß eine andere Fragestellung. Mir geht es nicht darum, was rationale, vernünftige oder richtige Argumentation ist, sondern darum, wie die Leute, dumm wie sie sind, tatsächlich argumentieren.

Ich glaube nun, daß sich bei der systematischen Analyse tatsächlicher Argumentationen - wie bei jeder empirischen Analyse - relativ feste Gesetzmäßigkeiten auffinden lassen, nach denen unter Menschen argumentiert wird - eben die Logik der Argumentation. Und ich glaube darüberhinaus, daß dieser Begriff vieles von dem abdeckt, was man gemeinhin unter „Rationalität der Argumentation“ versteht. Mir

39 Ich meine wirklich: die meisten, und nicht: alle. Vgl. etwa Metzger (1977), Wunderlich (1976), Kap. 6, oder ein Teil der Beiträge in Schecker (1977).

40 Ich möchte allerdings nicht unbedingt, daß sie es tun. In Alexy (1978) werden beispielsweise die folgenden „Vernunftregeln“ für den „allgemeinen praktischen Diskurs“ angeführt (S. 363): a) Jeder darf jede Behauptung problematisieren. b) Jeder darf jede Behauptung in den Diskurs einführen. c) Jeder darf seine Einstellungen, Wünsche und Bedürfnisse äußern. - In einer solchen Welt möchte ich nicht leben, in der jeder zwanglos behaupten kann, daß er mich für einen Vollidioten hält, oder jedem hübschen Mädchen, das ihm im Bus gegenüber sitzt, sein Bedürfnis äußern darf, schnurstracks mit ihr ins Bett zu gehen.“(Das soll keine Kritik an dem interessanten Buch von Alexy sein.)

scheint daher, daß man ihn gut als Explikation dafür nehmen könnte. Ich sehe nämlich nicht, woher man sonst eine Explikation hernehmen kann, die nicht völlig willkürlich erscheint. Dieses Vorgehen hätte den Vorzug, daß man damit Rationalität zu einem Gegenstand der empirischen Forschung gemacht hätte. Wir können studieren, wie sich die Rationalität bei Kindern entwickelt und wie sie bei Erwachsenen aussieht. Selbstverständlich sind in einer Argumentation noch andere Gesetzmäßigkeiten wirksam als ihre Logik, und nicht alles, was in einer Argumentation gesagt wird, entspricht ihr. So wie die fallenden Äpfel zwar dem Gesetz der Gravitation folgen, und man dieses Gesetz anhand fallender Äpfel und anderer, sich relativ zueinander bewegend Körper studieren kann. Aber die Bewegung von Äpfeln wird auch von anderen Gesetzen bestimmt. Ich erwähne dies, weil ich den Hinweis auf Argumentationen unter Irren ebensowenig als Einwand gegen die eben versuchte Explikation ansehe wie man den Wurf eines Apfels als Einwand gegen das Gesetz der Gravitation betrachten würde. Allerdings wissen wir nicht, wie die Logik des Argumentierens wirklich ist. Man kann noch nicht einmal sicher sein, daß es sie in der Tat gibt. Es scheint mir aber lohnend, dies empirisch zu klären.

7.4 Empirische Ethik

In tatsächlichen Argumentationen wird, soweit ich dies beurteilen kann, kein Unterschied zwischen faktischen und normativen, beispielsweise ethischen Aussagen gemacht, mit der Ausnahme vielleicht, daß man bei letzteren den Versuch, ein Argument dafür zu entwickeln, eher aufgibt, um zum Scheiterhaufen überzugehen oder zur repressiven Toleranz. Als ein solcher Unterschied wird oft angesehen, daß man bei faktischen Aussagen den Scheidestein der Wirklichkeit hat, an der man sie messen kann, während es für normative Aussagen dergleichen nicht gibt; ob etwas wahr ist, kann man im Prinzip überprüfen, und wenn zwei darüber verschiedenes meinen, hat der eine recht und der andere unrecht; ob etwas gut ist, kann letztlich nur jeder für sich entscheiden.

Mir scheint diese Auffassung sehr unbefriedigend. Es gefällt mir nicht, wenn man zu Massenmord nichts weiter sagen kann, als daß jeder letztlich für sich entscheiden muß, ob er moralisch gut ist. Ich gehe deshalb davon aus, daß es einen Grundbestand an Aussagen über Gut und Böse gibt, die für jedes Kollektiv gelten. Dieser „*ethische Grundbestand*“ ist zunächst nur formal definiert: er gilt für jedes beliebige Kollektiv. Insofern ist dieser Begriff nicht hilfreicher als viele andere derartiger formaler Festlegungen, die es in der Geschichte der Ethik gibt. Man möchte ja nicht wissen, daß das Gute für alle gilt, sondern was es ist. Eine Möglichkeit, Elemente des ethischen Grundbestandes inhaltlich zu bestimmen, ist es nun vielleicht, Argumentationen über moralische Fragen zu untersuchen. Wenn solche Argumentationen weit getrieben werden, wird der Bestand des kollektiv Geltenden immer kleiner, bis schließlich etwas gefunden ist, aufgrund dessen sich eine Entscheidung des Strittigen

ergibt, oder bis die Argumentation abgebrochen wird. Auf diese Weise kann man sich schrittweise dem nähern, was an ethischen Aussagen für jedes Kollektiv gilt. Vielleicht ist auch dieser Weg eine Illusion, und der „ethische Grundbestand“ ist leer. Aber das ließe sich dann empirisch klären. Und klären könnte man zumindest, welche ethischen Aussagen für viele gelten und wie sie sich bei Kindern ausbilden, sofern sie argumentieren können.

Ich möchte diese etwas spekulativen Ausführungen mit dem Bemerkten schließen, daß ich mich, als Linguist, nicht bemüßigt fühle, die Ethiker oder überhaupt die Philosophen zu belehren. Aber ich sehe die Aufgabe der Philosophen auch eher darin, die Fragen zu liefern, auf welche die empirischen Wissenschaften die Antworten geben.

7.5 Schluß

Der zentrale Begriff des hier vertretenen Ansatzes ist der des - für einen Einzelnen oder eine Gruppe - Geltenden. Worauf sich also alles stützt, sind nichts als Meinungen — die Ansichten, die irgendwelche Leute über ihre Umwelt, über das, was ihnen gefällt, über die Art und Weise, wie man handeln soll, und worüber auch immer haben. Ich denke, dies ist es ja auch, was wir zunächst einmal haben (man kann zwar auch das bestreiten, aber dann äußert man nur eine weitere Meinung). Und da wir keine Götter sind, wird sich das auch nie ändern. Dies ist eine monströse Trivialität und man sollte sie ernst nehmen. Wenn man nun überhaupt aus der bloßen Subjektivität herauskommen kann - was ja gar nicht sicher ist - dann, indem wir sehen, wie sich unsere jeweiligen Meinungen vor irgendwelchen realen Instanzen bewähren - nicht vor imaginären wie der Realität selbst, der Sittlichkeit, dem universellen Auditorium oder der Gemeinschaft aller vernunftbegabten Lebewesen. Reale Instanzen sind die Leute, mit denen wir reden. Dazu haben wir auch die natürliche Sprache entwickelt und die Fähigkeit, sie zu gebrauchen.

Anhang

Text einer Argumentation über eine moralische Frage unter Erwachsenen

Die folgende Argumentation wurde von Ulla Klos und Renate Vacker aufgenommen und transkribiert; vergleiche dazu die Erläuterungen zu Beginn von Abschnitt 6. In der Transkription wurden Planungspausen, „mhm's" und (mit wenigen Ausnahmen) „äh's" weggelassen, da sie für den vorliegenden Zweck weniger wichtig erscheinen. Hingegen wurden die Äußerungen ansonsten nicht normalisiert, d. h. Versprecher, Wiederholungen usw. wurden möglichst genau festgehalten, weil sie für die Interpretation oft wichtig sind. P und Q sind deutsche Studenten, R ist eine arabische Studentin. Die einzelnen Beiträge sind zur Bezugnahme durchnummeriert.

- 1 P: Ja, nach den Angaben, die du hier hast, ist es, ist es relativ schwer, ne Entscheidung überhaupt zu treffen. Denn es ist über, über die Lage der 17jährigen ist weiter nix gesagt, als daß se erst, was weiß ich vielleicht n paar Wochen in der Bundesrepublik wohnt und insofern sie kommt da aus'm ganz anderen kulturellen Bereich mit ganz anderen moralischen und auch so gesellschaftlichen Verhältnissen als bei uns und sie is da in ner wahnsinnigen Zwickmühle in dieser Situation.
- 2 Q: Ja, ich finde auch, daß man aus dieser kurzen Pressemitteilung hier nicht, nicht, nicht irgendwie was schließen kann (...) wenn, dann müßte man schon den ganzen Prozeß verfolgt haben, gell, um darüber was sagen zu können, aber so, wie es momentan aussieht, also was ich daraus les' ist, das ist eben die Sache, daß daß dieser alte Gedanke der Blutrache ist, der da grad hier, Türkei und im Vorderen Orient so stark verbreitet ist.
- 3 R: Es ist keine Blutrache.
Ich finde, das was das Mädchen gemacht hat, das ist recht, weil so als Deutsche könnt ihr nicht verstehen, äh, was das bedeutet, bei uns Jungfräulichkeit zu behalten bis sie geheiratet hat oder bis sie einen Mann findet, bis sie einen Ehemann findet, also ich weiß nicht, wegen Mord könnt, ja könnt ihr das Mädchen bestrafen, aber ich finde auch, was sie gemacht hat, hat sie mit Recht gemacht, weil weil der Mann, er eben ihr Leben zerstört hat, wie sie das gesagt hat.
- 4 Q: Ja, das schließt doch nicht das aus, was ich gesagt habe
- 5 R: Ja, aber ich weiß nicht, was du, ich hab vergessen, was du eben gesagt hast.
- 6 Q: Ich meine, daß diese Sache mit der Blutrache, daß das eben in der Mentalität der
- 7 R: Ja, aber Blutrache, das ist 'was anderes, weißt du, was
- 8 Q: Ja, ich weiß, so was Ähnliches meinte ich ja nur, daß eben äh Leben gegen äh Leben gefordert wird, und da aus ihrer Mentalität her, daß da ihre Jungfräulichkeit, ich weiß nicht, es steht da nicht drin, ob sie vorher Jungfrau war, nee,
- 9 R: Ja, aber sie ist vergewaltigt worden, ne
- 10 Q: Is' anzunehmen.
- H R: Ja, und die, die war also
- 12 0: Das steht nicht drin, ich weiß es nicht, deswegen, ne-
- 13 R: Ein 17jähriges Mädchen ist es, die muß eine Jungfrau sein
- 14 Q: Ja des
[lacht] ahä, äh, das kann ich nicht beurteilen, weiß nicht, ich kenn se nich', ich äh weiß nicht, kann mir vorstellen, daß es üblich ist, daß sie Jungfrau ist, das heißt -
- 15 R: Ja, du kannst nicht verstehn, daß ein Mädchen Jungfrau, also also daß 17jährige Jungfrau sein könnte, weil du nicht auch

- 16 Q: Ja, ich behaupte, ich behaupte ja nicht, daß se keine war, ich sag bloß es ist —
- 17 R: was du gesagt davon, was von der äh Blutrache gesagt hast, find ich das Unsinn, weil also nee Blutrache ist bei uns anderes als was du denkst, das ist also gegen Mann gegen Mann und nicht Mann gegen eine Frau oder so.
- 18 Q: Also Blutrache ist nur auf Mann gegen Mann festgelegt oder Familie gegen Familie
- 19 R: oder Familie gegen Familie, aber nicht gegen also wegen Jungfräulichkeit zu zu
- 20 Q: Ja ich mein' nur, hier heißt's doch, daß äh, daß sie das so erklärt, daß der Mann eben ihr Leben zerstört hat, zu deutsch sie getötet hat, moralisch, innerlich, wie du's auch immer sagen willst, ja?
- 21 R: Ja.
- 22 Q: Daß ich das so auffasse, daß sie eben die Rechtsauffassung hat, daß ihr Leben genauso viel wert ist wie das Leben des Mannes, und da er ihr's zerstört hat, zerstört sie sein's, das ist für mich also praktisch das Prinzip, Prinzip der Blutrache. Leben gegen Leben oder (unverständlich) äh -
- 23 R: was ich sagen wollte
- 24 Q: muß nicht Blutrache, kann's auch wie in der Bibel gehen, jetzt Auge um Auge sowas ne?
- 25 R: Nein, aber was ich dir erklären wollte, daß daß Blutrache äh Rache nicht in diesem Fall äh, also wir können in diesem Fall äh die Blutrache nicht nehmen können, ach ja, ist egal, was ich sage [lacht], ich meine also, das Mädchen soll freigesprochen werden, äh, soll freigesprochen werden, weil der Mann ihr Leben zerstört hat, und ich finde keinen Grund, daß sie also ins Zuchthaus schicken sollen.
- 26 P: Damit rechtfertigst du dann aber einen Mord.
- 27 R: Ja.
- 28 Q: Ja, das is' 'ne Rechtsauffassung jetzt, ne, ich meine, ganz abgesehen davon, wie man zu den Gesetzen oder sowas steht. Man muß ja davon ausgehen, daß sie nach den Gesetzen, die hier herrschen, verurteilt werden wird oder eben beurteilt werden wird, und das ist einwandfrei ein Mord -, nach dem se dann, wegen dem se dann belangt wird, das ist eben bloß die Frage, ob sie eben diese Schuldunfähigkeit, die äh hier steht, ob se die kriegt oder nicht.
Und dafür, dafür würd ich auch plädieren, daß also Schuldunfähigkeit da ist, aber ich würd' nicht dafür plädieren, daß es kein Mord ist.
- 29 R: Doch, es ist Mord, ich kann auch nicht äh abstreiten, daß es Mord ist. Ich weiß, daß es Mord ist, aber das Mädchen hat das, äh weißt du, halt, weil das Mädchen gedacht hat, also sie hat ihr Leben verloren, und deshalb soll der Mann auch ihr Leben verlieren
- 30 P: Na ja
- 31 R: obwohl sie noch lebt.

- 32 P: Weißt du, wie der die Schuldunfähigkeit begründet in dem Fall? Du hast also nur den Artikel da zur Verfügung. Tja das das Problem ist eben abzuwägen, wie hat, wie hätte die Frau gehandelt in ihrer Um- Umgebung zuhause und wie war sie da behandelt worden von der Rechtsauffassung und äh wie verhält sie sich jetzt hier bei uns, ich mein sie kommt in 'ne neue Situation, in 'ne neue Umgebung rein, un' un' ihre Reaktion auf auf auf die Umwelt die resultiert praktisch noch darauf, welche Erfahrung sie in ihrer eigenen Umwelt zuhause gemacht hat, ja, und insofern muß man das dann letzten Endes äh bei der Festsetzung des Strafmaßes oder überhaupt bei der Entscheidung, ob Freispruch oder oder oder schuldig muß man das berücksichtigen un' (..) das sin' das sin' Aspekte, die man eben nicht aus dem Auge lassen muß, selbst wenn sie letzten Endes nach unserem äh Strafrecht verurteilt werden soll.
- 33 R: War dieser Mann auch Türke?
- 34 P: Das ist echt 'n Problem, daß da zwei zwei total verschiedene Kulturbereiche aufeinander stoßen und sie wahrscheinlich
- 35 R: Ja, aber wenn der Mann bei wäre, also der der das gemacht hätte, hätte er auch ins Gefängnis äh, also sie hätten ihn festgenommen, ne?
- 36 P: Ja sicher, der der Mann der der der ist selbst schuldig, ich meine, der hat die Frau vergewaltigt, der muß verurteilt werden, aber die Frau hat dann noch lange nicht das Recht, den deswegen umzubringen, denn äh wenn man praktisch sone Werteskala -
- 37 R: Ja schön, aber weißt du
- 38 P: wenn man so'ne Werteskala aufstellt, dann, ich mein', falls man das überhaupt verantworten kann, so'ne Werteskala aufzustellen, da steht doch'n Menschenleben höher als so 'ne Vergewaltigung.
- 39 R: Ja, aber weißt du, das Mädchen hat nur ein ein Gedanke, der hat also, der hat also ihre Jungfräulichkeit verloren, und das das das bedeutet für das Mädchen also sie hat alles verloren, ne? also ihr Leben ist gestört, äh, zerstört, durch diese diese Tat. Und deswegen die hat keine andere Wahl, hä? Vielleicht
- 40 P: Is dann ihr, is' denn, is' denn ihr Leben wieder in Ordnung, is' denn die Tat gesühnt, wenn se den jetzt umbringt? Das muß die sich doch überlegen. Hat se denn das Recht, 'n anderes Leben auszulöschen nur aus dem einen Grund, weil er eben jetzt ihr was wahnsinnig Schlimmes angetan hat? Ihr geht es dann nachher nicht besser, sie hat doch ihre Jungfräulichkeit nicht wiedergewonnen, wenn se den umbringt.
- 41 R: Ja
- 42 P: Das is' doch garnit der Fall, oder
- 43 R: Ja, aber für für sie war alles egal, he, die Hauptsache, daß daß sie sie an dem Mann richt, rächt.

- 44 P: Aber sie hat doch dadurch gar nix gewonnen. Ihre Jungfräulichkeit hat sie nit mehr wieder, die is' verloren, egal was se macht. Die kann, die kann
- 45 R: Aber
ihr Leben hat sie auch verloren.
- 46 P: Ja, sicher, ich sag', da da muß man immer wieder fragen, wie sieht das aus in dem Land, wo die herkommt? Wie reagieren die Leute da? Und nur aus dem aus dem Blickwinkel heraus kann man verstehn, wie sie eben reagiert.
- 47 R: Ja, sie würden sie umbringen.
- 48 P: Ja rechtlich is' das aber is' das aber genauso schlimm wie bei uns. Wenn sie nach ner Vergewaltigung ihren Vergewaltiger umbringt, wird sie auch ins Zuchthaus gesteckt.
- 49 R: Ja und deswegen hat sie gedacht, sie würde ja irgendwo sterben, ne? und das ist ihr egal, wann sie stirbt. Aber die Hauptsache, daß sie, daß sie, eine Rache an dem Mann ausgeübt hat.
- 50 P: Da läuft, da läuft, deine Argumentation läuft dann auch auf Schuldunfähigkeit raus. Sie, ihr wär's egal gewesen, ihr wär's total egal gewesen, was passiert, da se sowieso praktisch als Mensch tot ist, nach der Vergewaltigung, ja? Und in dem Moment ist ihr egal, was se macht, und in dem Moment plädiert du praktisch auch auf Schuldunfähigkeit. Stimmt das?
- 51 R: Ja, ich glaube das stimmt.
Ne, aber ich wollte nur euch erzählen, was was in unserem, in unserer Kultur, oder in unserem Land, was würde mit einem Mädchen passieren, wenn sie so das also, wenn ihr sowas hier da . . . Die geben das Mädchen die ganze Schuld, weil sie denken, sie hat sie nicht auf sie selbst nicht aufgepaßt und deswegen soll sie bezahlen, also ihr Leben bezahlen. Und also für das Mädchen gibt's keine andere Wahl. Entweder sie wird ja irgendwann sterben. Und deswegen, also ja, wenn ich in der gleichen Situation bin, werd ich so denken, ne? Wie ich sterbe, ich sterben werden, muß er auch sterben. Ich weiß nicht, ihr könnt das nicht nicht richtig verstehn [leicht unverständlich]. Ich auch nicht.
- 52 Q: Ja also ich halt das ziemlich fragwürdig, das also so zu argumentieren, ne? Ich ich seh' es ein, wie du das meinst. Ich kann das auch irgendwo verstehn, aber trotzdem kann ich es nicht rechtfertigen, daß sie deswegen ihn umgebracht hat. Ich mein andererseits, ich muß ja auch sehen, was für 'ne Wahl hätte sie sonst gehabt, ne. Vor deutschen Gerichten hätte sie wahrscheinlich überhaupt keine Chance gehabt, ihn zu belangen. Schon allein wegen Sprachschwierigkeiten undsoweiter, und außerdem weiß man ja, wie heutzutage bei deutschen Gerichten Vergewaltigungen abgehandelt werden. Das das wird ja praktisch als Kavaliertaten abgehandelt, ne? Das is' klar, das wär' garantiert keine äh Rache, Genugtuung für sie gewesen. Aber trotzdem, so find ich's ziemlich fragwürdig, deswegen ihn umzubringen. Allerdings ich weiß nicht, wie ich in an ihrer Stelle gehandelt hätte, wenn ich mich also in ihre Situation reinversetzen würde. Also auch aus der äh

kulturellen Umgebung, aus der Mentalität her, dann als so junges Mädchen sowieso, in 'nem fremden Land auch noch undsoweiter [Husten], ich glaube, ich hätte vielleicht genauso gehandelt, vielleicht nicht erst eine Woche später, sondern vielleicht gleich. Ich weiß es nicht. ... Das ist sowieso auch noch 'ne Sache, wieso se's erst 'ne Woche später gemacht hat. Vielleicht war erst die Gelegenheit 'ne Woche später da, ich weiß es nicht.

53 R: Ja, aber hat sie in der selben Nacht äh gestochen?

54 Q: Eine Woche später

[fast gleichzeitig]

55 P: Eine Woche später

56 R: Komisch

57 Q: Ja, das is' auch 'n bißchen komisch, ich weiß.

58 R: Warum hat sie es nicht gleich gemacht?

59 Q: Eben.

Weil wenn sie's gleich gemacht hätte, dann wär' für mich also total Schuldunfähigkeit gegeben. Aber sie hat ne Woche Zeit gehabt, vielleicht kam ihr nach 'ner Woche erst das Bewußtsein, was er überhaupt an ihr zerstört hat und daß sie daraus eben dann die Tat begründet hat.

Argumentation and Argument

Summary

Argumentations are conceived of as a specific kind of complex verbal actions; their constitutive task is the development of an argument, i. e. a set of propositions interconnected in a certain „logical" way; this task may be solved by an individual or a group. The way in which this is done is called the *logic of argumentation* (as opposed to its *pragmatics*). Classical methods of deductive and inductive reasoning were not formally designed and are thus not very apt to describe the logic of people who are actually reasoning. In this paper, a more flexible method of analysing the logic of both argumentation and argument is outlined; classical logic might be considered as a special case of this approach. It is exemplified in the analysis of an authentic argumentation among three people about an ethic (and juridical) problem. Finally, some objections against and some extensions of this method are discussed.

Literatur

- Alexy, R.: *Theorie der juristischen Argumentation*, Frankfurt a.M. 1978.
- Hamblin, C.L.: *Fallacies*, London 1970.
- Ihwe, I.: „Sprache und Interpretation“, in: W. Klein (Hrsg.), *Methoden der Textanalyse*, Heidelberg 1977, S. 24-31.
- Kalish, D./Montague, R.: *Logic: Techniques of Formal Reasoning*, New York 1964.
- Kamlah, W./Lorenzen, P.: *Logische Propädeutik*, Mannheim 1967.
- Klein, W.: Reguläre Ellipsen im Deutschen (unveröffentlichtes Manuskript), 1978.
- : „Wegauskünfte“, in: *LiLi* 33, 1979, S. 9-57.
- Kopperschmidt, W.: *Allgemeine Rhetorik*, Stuttgart 1973.
- Kratzer, A.: *Semantik der Rede*, Kronberg i.T. 1978.
- Kratzer, A./v. Stechow, A.: „Äußerungssituation und Bedeutung“, in: *LiLi* 23/24, 1977, S. 98-130.
- Labov, W.: „The Logic of Nonstandard English“, in: I. E. Alatis (Hrsg.), *Report of the 20th Round Table Meeting on Linguistics and Language Studies*, Georgetown 1970, S. 1-43.
- : „The Transformation of Experience in Narrative Syntax“, in: ders., *Language in the Inner City*, Philadelphia 1972, S. 354-396.
- Linde, Ch./Labov, W. (1975): „Spatial networks as a site for the study of language and thought“, in: *Language* 51, 1975, S. 924-939.
- Lorenzen, P./Schwemmer, O.: *Konstruktive Logik, Ethik und Wissenschaftstheorie*, Mannheim 1973.
- Metzing, D.W.: „Argumentationsanalyse“, in: *Studium Linguistik* 3, 1977, S. 1-23.
- Miller, M./Klein, W.: Moral argumentations among children: a case study (unveröffentlichtes Manuskript).
- Perelman, Ch./Olbrechts-Tyteca, L.: *La Nouvelle Rhétorique*, Paris 1958.
- Schecker, M. (Hrsg.): *Theorie der Argumentation*, Tübingen 1977.
- Stegmüller, W.: *Personelle und statistische Wahrscheinlichkeit*, Berlin/Heidelberg/New York 1973.
- Toulmin, S.E.: *The Uses of Argument*, Cambridge 1958.
- Ullmer-Ehrich, V.: „Wohnraumbeschreibungen“, in: *LiLi* 33, 1979, S. 58-83.
- Wildgen, W.: „Zum Zusammenhang von Erzählstrategie und Sprachbeherrschung bei ausländischen Arbeitern“, in: W. Haubrichs (Hrsg.), *Erzählforschung* 3, Göttingen 1978, (LiLi Beiheft 10), S. 380-411.
- Wunderlich, D.: *Grundlagen der Linguistik*, Reinbek 1974.
- : *Studien zur Sprechakttheorie*, Frankfurt a.M. 1976.